

# Bastei-Anzeiger



Amtsblatt der Gemeinde Lohmen  
mit den Ortsteilen Daube, Doberzeit,  
Mühlsdorf und Uttewalde

35. Jahrgang  
Freitag, den 25. Oktober 2024  
Nummer 10



*Was die Natur uns im Herbst  
für tolle Motive verschafft.*

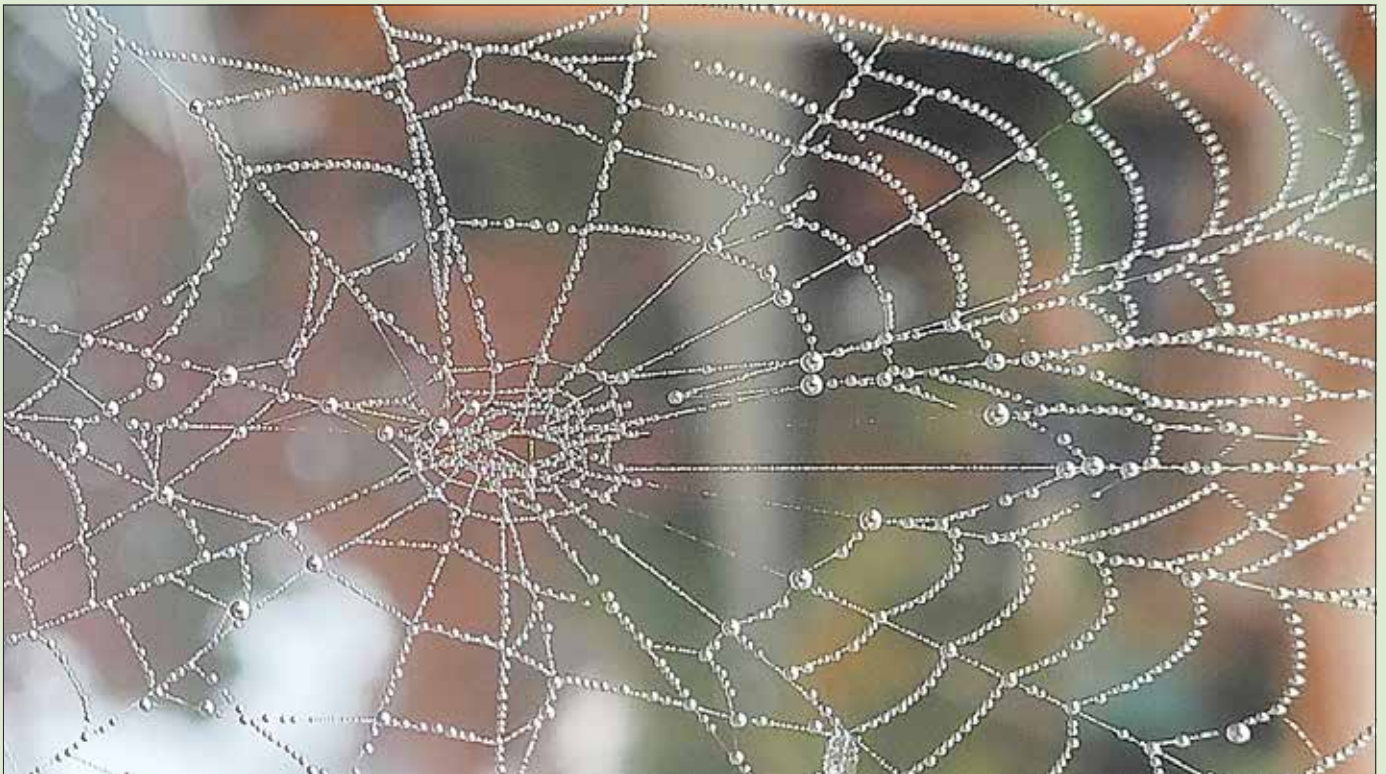


Foto: Silke Großmann

**Ich wünsche Ihnen eine farbenfrohe und schöne Herbstzeit.**

**Ihre Bürgermeisterin Silke Großmann**



## Grußwort der Bürgermeisterin



### Liebe Lohmenerinnen und Lohmener,

wahrscheinlich sind viele von Ihnen aus dem Urlaub zurück und hoffentlich gut erholt.

Wie auf dem Titelbild erkennbar, hält der Herbst an manchen Tagen schon Einzug. Wollen wir ihn mit vielen schönen Tagen genießen können und das Farbenspiel beobachten.

### Einladung Einwohnerversammlung

Ganz herzlich lade ich Sie zur Einwohnerversammlung ein. Bitte informieren Sie sich dazu bei Mitteilungen des Gemeindeamtes.

### Informationen zur Grundsteuer

Über Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025 informieren wir Sie in diesem Basteianzeiger. Wie dies konkret in der Gemeinde Lohmen erfolgen wird, ist das erste Thema in der Einwohnerversammlung.

## Schachtdeckel Stolpener Straße

Schon seit längerer Zeit ist der Schachtdeckel auf der Stolpener Straße gegenüber Einmündung Mühlweg scheinbar nicht mehr ganz, klappert und stört somit die Anwohner. Wir haben jetzt eine Firma für über 3.000 EUR mit dem Austausch beauftragt und hoffen, dass der Mangel dann abgestellt und ein Überfahren geräuschlos ist.

### Wir benötigen Verstärkung!

Um all unsere Aufgaben bewältigen zu können, benötigen wir dringend Verstärkung.

Bitte sehen Sie sich die Stellenausschreibungen an. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, sich verändern möchten und Sie die Stellen interessieren, so freue mich auf Ihre Bewerbung. Wenn Sie jemanden kennen, der Interesse hat, so geben Sie diese Bitte weiter. Die Stellenausschreibungen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de).

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit.

Ihre Bürgermeisterin Silke Großmann



### Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag, den 05.11.2024 von 16 bis 17 Uhr

Dienstag, den 19.11.2024 von 17 bis 18 Uhr

Die Sprechstunde findet im Gemeindeamt statt. Gern können Sie sich dazu anmelden oder einfach vorbeikommen.

Telefon: 03501 581040

E-Mail: [buergermeister@lohmen-sachsen.de](mailto:buergermeister@lohmen-sachsen.de)

# IMPRESSUM

## Der „Bastei-Anzeiger“

Das Amtsblatt der Gemeinde erscheint monatlich, jeweils freitags am Ende des Monats.

- Herausgeber:  
Gemeinde Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel. (03535) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Lohmen
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.



## Inhalt

Grußwort der Bürgermeisterin	Seite 2	Einwohnermeldeamt	Seite 26
Inhaltsverzeichnis	Seite 2	Touristinformation	Seite 26
Telefonverzeichnis	Seite 3	Kämmerei	Seite 26
Öffnungszeiten & Terminvereinbarung	Seite 4	Bauamt	Seite 28
Bereitschaftsdienste	Seite 4	Bibliothek	Seite 28
Termine	Seite 6	Grundschule	Seite 30
Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 7	Kirchennachrichten	Seite 30
Mitteilungen des Gemeindeamtes	Seite 18	Vereinsleben	Seite 31
Standesamt	Seite 26	Sonstiges	Seite 36



<b>Gemeindeamt Lohmen</b> <b>Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen</b>	
Fax: 03501 5810 - 42 Tel.: 03501 5810 -	
<b>BÜRGERMEISTERIN</b> <a href="mailto:buergemeister@lohmen-sachsen.de">buergemeister@lohmen-sachsen.de</a> Sekretariat Bürgermeister <a href="mailto:gemeindeamt@lohmen-sachsen.de">gemeindeamt@lohmen-sachsen.de</a>	40 40
<b>HAUPTAMT</b> <a href="mailto:hauptamt@lohmen-sachsen.de">hauptamt@lohmen-sachsen.de</a> Hauptamt, Basteianzeiger, Soziales Standesamt, Hauptamt <a href="mailto:standesamt@lohmen-sachsen.de">standesamt@lohmen-sachsen.de</a> Bibliothek, Vereine, Feste <a href="mailto:bibliothek@lohmen-sachsen.de">bibliothek@lohmen-sachsen.de</a> Einwohnermeldeamt, Gewerbe <a href="mailto:meldeamt@lohmen-sachsen.de">meldeamt@lohmen-sachsen.de</a> IT, Digitalisierung, Organisation Posteingang	21 22 26 29 39 58
<b>Außenstelle Basteistr. 79, 01847 Lohmen</b> <a href="mailto:ordnungsamt@lohmen-sachsen.de">ordnungsamt@lohmen-sachsen.de</a> Fw, Ordnungsamt Ordnungsamt Ordnungsamt, Gemeindevollzugsdienst	23 25 27
<b>KÄMMEREI</b> <a href="mailto:finanzen@lohmen-sachsen.de">finanzen@lohmen-sachsen.de</a> Finanzen - Amtsleitung Haushalt, Abwasserbeiträge Kassenleitung Zahlungsverkehr Gewerbsteuer Mieten und Pachten, Eigentümergemeinschaft Grundsteuer	30 28 31 32 33 34 36
<b>BAUAMT</b> <a href="mailto:bauamt@lohmen-sachsen.de">bauamt@lohmen-sachsen.de</a> allg. Bauverwaltung, Straßenbeleuchtung kommunaler Tiefbau kommunaler Hochbau Bereitschaft Bauhof	37 38 45 0173 3977392
<b>KINDEREINRICHTUNGEN</b> <a href="mailto:kindereinrichtungen@lohmen-sachsen.de">kindereinrichtungen@lohmen-sachsen.de</a> Verwaltungsleiter Kindereinrichtungen	60
<b>KINDERKRIPPE - "Krümelkiste"</b> <a href="mailto:kruemelkiste@lohmen-sachsen.de">kruemelkiste@lohmen-sachsen.de</a>	66
<b>KINDERTAGESSTÄTTE - "Storchennest"</b> <a href="mailto:storchennest@lohmen-sachsen.de">storchennest@lohmen-sachsen.de</a>	65
<b>KINDERTAGESSTÄTTE - Außenstelle "Zugvögel"</b> <a href="mailto:storchennest@lohmen-sachsen.de">storchennest@lohmen-sachsen.de</a>	76
<b>GRUNDSCHULE</b> Sekretariat Schulleitung (kommissarisch) <a href="mailto:grundschule@lohmen-sachsen.de">grundschule@lohmen-sachsen.de</a>	70 71 75
<b>HORT - "Lohmener Strolche"</b> <a href="mailto:lohmener-strolche@lohmen-sachsen.de">lohmener-strolche@lohmen-sachsen.de</a>	74
<b>TOURISTINFORMATION Stadt Wehlen / Lohmen</b> <a href="mailto:touristinfo@stadt-wehlen.de">touristinfo@stadt-wehlen.de</a> <a href="mailto:touristinformation@lohmen-sachsen.de">touristinformation@lohmen-sachsen.de</a>	035024 70 414
<b>TRINKWASSERZWECKVERBAND "Bastei"</b> Sekretariat Geschäftsführer <a href="mailto:info@tzv-bastei.de">info@tzv-bastei.de</a> , <a href="http://www.tzv-bastei.de">www.tzv-bastei.de</a>	03501 46 10 80 03501 47 07 89
<b>FRIEDENSRICHTER</b> <a href="mailto:schiedsstelle@lohmen-sachsen.de">schiedsstelle@lohmen-sachsen.de</a> <b>STELLV. FRIEDENSRICHTER</b>	03501 58 10 56 0173 5885431



## Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

**Dienstag:** 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
**Donnerstag:** 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
**Freitag:** 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

### Bitte beachten Sie:

**Das Gemeindeamt Lohmen sowie sämtliche Einrichtungen bleiben am Freitag, den 01.11.2024 geschlossen.**

### Terminvereinbarung Gemeindeverwaltung

Damit wir Ihre Anliegen in der gesamten Gemeindeverwaltung mit der notwendigen Sorgfalt bearbeiten können, bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung unter Angabe des Sachgrundes. Ohne einen Termin können wir nicht gewährleisten, dass jedes Anliegen sofort bearbeitet werden kann.

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Übersicht.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis.

## Wichtige Rufnummern

### Ärzte

**Dr. Klein**  
 Kastanienweg 2  
 01833 Dürrröhrsdorf  
 Tel. 035026/91223

**Dipl.-Med. Herbst**  
 Hauptstraße 86  
 01833 Dürrröhrsdorf  
 Tel. 035026/91222

**Gemeinschaftspraxis**  
**Dr. med. Frank Neubert**  
**Susanne Neubert**  
 Fabrikstraße 9 a  
 01847 Lohmen  
 Tel. 03501/588200

**Facharzt Großer**  
 Am Amselgrund 39  
 01848 Rathewalde  
 Tel. 035975/81207

**Gemeinschaftspraxis**  
**Dr. med. Kerstin Gräfe**  
**Dr. med. Thomas Heißner**  
 Schloß Lohmen 2  
 01847 Lohmen  
 Tel. 03501/588166

**Kinderärztin**  
**Dipl. -Med. Ines Punde**  
 Basteistraße 19  
 01847 Lohmen  
 Tel. 03501/588554

### Zahnärzte

**Dr. Haupt**  
 Basteistraße. 19  
 01847 Lohmen  
 Tel. 03501/588066

**Dr. Boden**  
 Kastanienweg 5  
 01833 Dürrröhrsdorf  
 Tel. 035026/90352

**Dr. med. dent Jana Böhmer**  
 R.-Breitscheid-Straße 9  
 01833 Stolpen  
 Tel. 035973/36435

**Dr. Lehnung**  
 Goethestraße 2  
 01844 Neustadt  
 Tel. 03596/502220

**Dr. Heinelt**  
 Schillerstraße. 37  
 01796 Pirna  
 Tel. 03501/527327

**Dr. Frahnert**  
 Lohmener Straße 10  
 01796 Pirna  
 Tel. 03501/523738

### Tierärzte

**Dr. Carina Schirm**  
 Fabrikstraße 8  
 01847 Lohmen  
 Tel. 03501/571400

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**(Sonnabend, Sonntag, Feiertage sowie Brückentage von 9.00 – 11.00 Uhr)**

### November

Donnerstag, 31.10.2024 DS Papke Rosa-Luxemburg-Str.6  
 Freitag, 01.11.2024 01844 Neustadt/Sa.  
**Tel.: 03596 602292**

Sonnabend, 02.11.2024 DS Hölzel August-Bebel-Str.30  
 Sonntag, 03.11.2024 01844 Neustadt/Sa.  
**Tel.: 03596 501894**

Sonnabend, 09.11.2024 Dr. Stork Rosenstr.3  
 Sonntag, 10.11.2024 01855 Sebnitz  
**Tel.: 035971 53065**

Sonnabend, 16.11.2024 DS Diener Baudenweg 1  
 Sonntag, 17.11.2024 01855 Sebnitz

## Bereitschaftsdienste

### Erreichbarkeit der Bürgerpolizistin

Frau Marika Lindner, Polizeihauptmeisterin, ist unsere Bürgerpolizistin.

Sie ist erreichbar unter 03501 519-274 bzw. 0174 3050460 und per E-Mail über marika.lindner@polizei.sachsen.de.

In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Pirna 03501/519-224 oder den Notruf 110.

### Notrufnummern

- Bauhof Lohmen / Kläranlage / Abwasser 0173 3977392
- Trinkwasserzweckverband „Bastei“ 03501 470098
- Polizei 110
- Feuerwehr und Rettungsdienst 112
- IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen) 0351 501210
- Polizeirevier Pirna 03501 519224
- Giftnotrufnummer 0361 730730
- Tierklinik Stolpen 035973 2830
- Notdienstbereitschaft mit telef. Voranmeldung kostenfreies Servicetelefon ENSO 0800 6686868
- ENSO Energie Sachsen Ost AG 0800 668 68 68
- ENSO Gasstörung 0351 50178880
- ENSO Stromstörung 0351 50178881

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

online als ePaper lesen!



### Online lesen mit klaren Vorteilen:

- Artikelansicht
- Archiv über mehrere Ausgaben
- Link zur **meinOrt Web-App** mit zusätzlichen Bereichen und Funktionen sowie Online-Anzeigen

Lesen Sie gleich los: [epaper.wittich.de/2791](http://epaper.wittich.de/2791)



**Tel.: 035971 801515**  
 Mittwoch, 20.11.2024 DS Kowalow Am Plumpenberg 1  
 01844 Neustadt/Sa.  
**Tel.: 03596 604671**  
 Sonnabend, 23.11.2024 Dr. Trobisch Rathausstr. 3  
 Sonntag, 24.11.2024 01848 Hohnstein  
**Tel.: 035975 81319**  
 Sonnabend, 30.11.2024 Dr. Franke Rosengasse 3  
 Sonntag, 01.12.2024 01844 Neustadt/Sa.  
**Tel.: 03596 602096**

### Kleintier- Notdienst

**Raum Pirna und Sebnitz - Rufbereitschaft**  
 Bereitschaftsdienst für Kleintiere  
<https://Tiernotdienst-pirna.de>  
 01805 843736

## Apothekennotdienst Pirna

### November

<b>November</b>
1 Fr Bastei Apotheke
2 Sa Hirsch Apotheke
3 So Schubert Apotheke
4 Mo Goethe Apotheke
5 Di Marien Apotheke
6 Mi Pharonie Apotheke
7 Do Apotheke Sonnenstein
8 Fr Rathaus Apotheke
9 Sa Adler Apotheke
10 So Schwanen Apotheke
11 Mo Lilien Apotheke
12 Di Pluspunkt Apotheke
13 Mi Lilienstein Apotheke
14 Do Scheele Apotheke
15 Fr Scheele Apotheke
16 Sa Bastei Apotheke
17 So Bastei Apotheke
18 Mo Apotheke Dohna
19 Di Apotheke Sonnenstein
20 Mi Hirsch Apotheke
21 Do Schubert Apotheke
22 Fr Goethe Apotheke
23 Sa Marien Apotheke
24 So Pharonie Apotheke
25 Mo Apotheke Sonnenstein
26 Di Rathaus Apotheke
27 Mi Adler Apotheke
28 Do Schwanen Apotheke
29 Fr Lilien Apotheke
30 Sa Pluspunkt Apotheke

Apotheke	Anschrift	Telefon
Adler Apotheke Bad Sch.	01814 Bad Schandau	Dresdner Str. 2 035022 42508
Adler Apotheke Pirna	01796 Pirna	Rottwerndorfer Str. 9 03501 781525
Apotheke Dohna	01809 Dohna	Pestalozzistr. 22 03529 574207
Apotheke im Real	01809 Heidenau	Hauptstr. 3 03529 518215
Apotheke Sonnenstein	01796 Pirna	Struppener Str. 12 03501 773029
Bastei Apotheke	01847 Lohmen	Basteistr. 19 03501 588630
Goethe Apotheke	01809 Heidenau	Siegfried-Rädel-Str. 6 03529 518292
Hirsch Apotheke	01809 Heidenau	Ernst-Thälmann-Str. 1 03529 512250
Lilien Apotheke	01796 Pirna	Am Felsenkeller 1 A 03501 7929300
Lilienstein Apotheke	01796 Pirna	Straße der Jugend 4 03501 784950
Marien Apotheke	01816 Berggiesshübel	Sebastian-Kneipp-Platz 5 035023 66710
Pharonie Apotheke	01796 Pirna	Lohmener Str. 12 C 03501 56110
Pluspunkt Apotheke	01796 Pirna	Bahnhofstr. 2 03501 464518
Rathaus Apotheke	01796 Pirna	Hauptstr. 19 B 03501 523602
Scheele Apotheke	01796 Pirna	Breite Str. 24 03501 442772
Schubert Apotheke	01809 Heidenau	Franz-Schubert-Str. 14 03529 515785
Schwanen Apotheke	01796 Pirna	Schillerstr. 28 A 03501 525811
Stadt Apotheke	01824 Königstein	Pirnaer Str. 8 035021 68221

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de)  
 per Mobilfunk unter Nummer 22833 oder aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833



**Notdienst der Apotheken im Bereich  
Bischofswerda/ Demitz-Thumitz/  
Dürröhrsdorf-Dittersbach /Neukirch/  
Neustadt/ Sebnitz/Stolpen**

Zusätzlich zu den normalen Öffnungszeiten sind die unten aufgeführten Apotheken rund um die Uhr dienstbereit. Die Dienstbereitschaft findet täglich Von 8.00 Uhr morgens bis 8.00 Uhr morgens am Feiertag statt. Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet z.B. unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de). Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter 116117, Rettungsleitstellen unter 03591/19222 (Kreis Bautzen) unter 0351/501210 (IRLS Dresden)

01.11.2024	Rosen-Apotheke Sebnitz	Freitag
02.11.2024	Valtenberg-Apotheke Neukirch	Freitag
03.11.2024	Schloss-Apotheke Dürröhrsdorf	Samstag
04.11.2024	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Sonntag
04.11.2024	Spitzweg-Apotheke Neustadt	Montag
05.11.2024	Marien-Apotheke Sebnitz	Dienstag
06.11.2024	Stadt-Apotheke Neustadt	Mittwoch
07.11.2024	Regenbogen-Apotheke Bischofswerda	Donnerstag
08.11.2024	Markt-Apotheke Neustadt	Freitag
09.11.2024	Hirsch-Apotheke Sebnitz	Samstag
10.11.2024	Adler-Apotheke Neukirch	Freitag
10.11.2024	Löwen-Apotheke Stolpen	Sonntag
11.11.2024	Stadt-Apotheke Bischofswerda	Montag
12.11.2024	Engel-Apotheke Neustadt	Dienstag
13.11.2024	Rosen-Apotheke Sebnitz	Mittwoch
14.11.2024	Valtenberg-Apotheke Neukirch	Freitag
14.11.2024	Schloss-Apotheke Dürröhrsdorf	Donnerstag
15.11.2024	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Freitag
16.11.2024	Spitzweg-Apotheke Neustadt	Samstag
17.11.2024	Marien-Apotheke Sebnitz	Sonntag
18.11.2024	Stadt-Apotheke Neustadt	Montag
19.11.2024	Regenbogen-Apotheke Bischofswerda	Dienstag
20.11.2024	Markt-Apotheke Neustadt	Mittwoch
21.11.2024	Hirsch-Apotheke Sebnitz	Donnerstag
22.11.2024	Adler-Apotheke Neukirch	Freitag
22.11.2024	Löwen-Apotheke Stolpen	Freitag
23.11.2024	Stadt-Apotheke Bischofswerda	Samstag
24.11.2024	Engel-Apotheke Neustadt	Sonntag
25.11.2024	Rosen-Apotheke Sebnitz	Montag
26.11.2024	Valtenberg-Apotheke Neukirch	Freitag
26.11.2024	Schloss-Apotheke Dürröhrsdorf	Dienstag
27.11.2024	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Mittwoch
28.11.2024	Spitzweg-Apotheke Neustadt	Donnerstag
29.11.2024	Marien-Apotheke Sebnitz	Freitag
30.11.2024	Stadt-Apotheke Neustadt	Samstag



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Matthias Riedel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**0171 3147542**

[matthias.riedel@wittich-herzberg.de](mailto:matthias.riedel@wittich-herzberg.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

NAME	STRASSE	TELEFON	PLZ	ORT
Adler-Apotheke Neukirch	Hauptstr. 15	035951 31412	01904	Neukirch
Apotheke Demitz-Thumitz	Hauptstr. 45	03594 713125	01877	Demitz-Thumitz
Engel-Apotheke Neustadt	Wilhelm-Kaulisch-Str. 20	03596 5082370	01844	Neustadt
Hirsch-Apotheke Sebnitz	Götzingerstraße 7	035971 53737	01855	Sebnitz
Löwen-Apotheke Stolpen	Markt 2	035973 24830	01833	Stolpen
Marien-Apotheke Sebnitz	Schandauer Str. 2	035971 5960	01855	Sebnitz
Markt-Apotheke Neustadt	Böhmische Str. 2	03596 550970	01844	Neustadt
Neue Apotheke Bischofswerda	Bautzener Str. 19	03594 713090	01877	Bischofswerda
Regenbogen-Apotheke Bischofswerda	Belmsdorfer Str. 26	03594 707620	01877	Bischofswerda
Rosen-Apotheke Sebnitz	Rosenstraße 11	035971 830493	01855	Sebnitz
Schloss-Apoth. Dürr.-Dittersbach	Kastanienweg 2	035026 90305	01833	Dürröhrsdorf
Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Carl-Maria-v.-Weber-Str. 2	03594 779010	01877	Bischofswerda
Spitzweg-Apotheke Neustadt	Dresdner Str. 71	03596 602030	01844	Neustadt
Stadt Apotheke Bischofswerda	Altmarkt 14	03594 703127	01877	Bischofswerda
Stadt-Apotheke Neustadt	Dresdner Str. 1	03596 503075	01844	Neustadt
Valtenberg-Apotheke Neukirch	Hauptstr. 62a	035951 31788	01904	Neukirch

Anzeige(n)

Termine

04.11.2024	Kulturausschuss
06.11.2024	Verwaltungsausschuss
14.11.2024	Gemeinderat
15.11.2024	Redaktionsschluss Basteianzeiger
17.11.2024	Volkstrauertag
26.11.2024	Einwohnerversammlung
28.11.2024	Technischer Ausschuss
29.11.2024	Schließtag Kindereinrichtungen
29.11.2024	Erscheinung Basteianzeiger



## Nächster Abholtermin für Lohmen und Ortsteile

gelbe Tonne: 06., 20.11.2024  
 Müll: 09., 24.11.2024  
 blaue Tonne: 03., 30.11.2024  
 Bioabfall: 02., 08., 15., 23., 29.11.2024



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung und Information der 2. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.09.2024

Die Beschlussfähigkeit war bei Anwesenheit von 6 Gemeinderäten und der Bürgermeisterin mit 7 von 8 Stimmen gegeben. Die Tagesordnung wird durch die anwesenden Gemeinderäte bestätigt.

Die Protokollübersicht wird lt. Tagesordnung fortgeführt.

#### **1. Kenntnisnahme des Protokolls vom 27.08.2024**

#### **2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**

Erlass von Abwassergebühren wegen Leitungsschaden Unterstützung Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. mit 1.400 EUR für 2025  
 Ablehnung Antrag Hanno e.V.  
 Erlass Nachzahlung Jugendclub e.V.

#### **3. Anfragen der Gäste und Gemeinderätinnen/-e zu folgenden Themen wurden von Frau Bürgermeisterin Großmann beantwortet:**

- Aktualisierung der Preisliste der Gebühren Sporthalle auf Homepage und Abrechnung
- Stand Hallenbelegungsplan Sporthalle für kommende Wintersaison ab 01.10.2024
- Zusenden Unterlagen zu Spenden aus letztem VA
- Auszahlung der Entschädigungen der letzten Wahl vom 01.09.2024
- Unterstützungsleistungen Vereine zur Kostenreduzierung Steenbrecherfest
- aktueller Stand Trinkwasserspender Grundschule
- fehlende Einladung Gemeinderäte zu 30 Jahre Trinkwasserzweckverband Bastei

#### **4. Finanzangelegenheiten**

Es wird beschlossen, folgende Spenden anzunehmen: Bargeld- und Sachspenden lfd. Nr. 13 bis 19 über 1.190,50 EUR

**Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, einstimmig VA-Beschluss**

#### **5. Hauptamtsangelegenheiten**

Keine

#### **6. Liegenschaften**

keine

#### **7. Personalangelegenheiten**

keine

#### **8. Allgemeine Informationen der Bürgermeisterin**

keine

Hinweis:

Der 3. Verwaltungsausschuss findet am Mittwoch, den 06.11.2024 um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Lohmen statt. Die Tagesordnung wird durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Lohmen bekannt gemacht.

Silke Großmann  
 Bürgermeisterin

## Bericht über die 03. Sitzung des Gemeinderates Lohmen am 10.10.2024

Tagungsort: Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen1, 01847 Lohmen

### **Top 1 Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**BM Großmann** begrüßt die Gemeinderäte, die Angestellten der Verwaltung sowie die heutigen Gäste.

Sie weist darauf hin, dass eine Verletzung von Form und Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitgliedes als geheilt gilt, wenn das Mitglied zur Sitzung anwesend ist und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung geltend macht. Da es diesbezüglich keine Wortmeldungen gibt, stellt sie fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Gemeinderat Lohmen mit 9 Gemeinderäten + Bürgermeisterin beschlussfähig ist.

### **TOP 2 Kenntnisnahme der Niederschrift der 02. GR-Sitzung vom 05.09.2024**

Die vorliegende Niederschrift wurde von 2 Gemeinderäten durch Unterschrift bestätigt.

### **TOP 3 Bekanntmachung der Beschlüsse aus nichtöffentlicher GR-Sitzung**

Parkraumbewirtschaftung Parkplatz Bastei – Kündigung Vertrag mit Hohnstein

Schranke an Zufahrtsstraße und Abstufung dieser Überregionales Parkleitsystem – Anfrage zur finanziellen Beteiligung  
 Variantenuntersuchung Kläranlage Lohmen

### **TOP 4 Anfragen der Gemeinderäte und Gäste an die Bürgermeisterin**

- Aktueller Stand Verkauf Wohnungen in der Schloßstraße
- aktueller Stand Nutzung Digitaler Tafeln Grundschule
- aktueller Stand Trinkwasserbrunnen Grundschule
- Bearbeitungsstand und (eventueller Baubeginn) des angekündigten Brückenprovisorium Wanderbrücke Uttewalde sowie Nachfrage zur Einstellung der Planung + Sanierung im neuen Doppelhaushalt 2025/2026
- Nachfrage Sachstand des Vorhabens Umwandlung des früher landwirtschaftlich genutzten Lagerplatzes an der Wehler Str./Kohlberg zu einem gemeindeeigenen öffentlich kostenpflichtigen Parkplatz
- Nachfrage Aktueller Stand der Maßnahme Schachtdeckel Stolpener Str. (Umsetzung bis Ende diesen Jahres) sowie Lösungsvorschlag
- aktueller Zustand und Handlungsbedarf Hartplatz und Sportanlagen Grundschule
- aktueller Stand zur Totenfeierhalle Lohmen
- Ausschaltung Strahler auf ehemaligem Fahrradschuppen

### **TOP 5 Beschlussvorlagen**

#### **03-01/2024 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lohmen**

Die als Anlage beigefügte Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lohmen wird in der vor-liegenden Form beschlossen. Die Anlage ist Beschlussbestandteil. Damit treten die Feuerwehrsatzung vom 02.04.1998 sowie die Änderungssatzung vom 29.01.2009 außer Kraft.

Abstimmung: 10 Ja

#### **03-02/2024 Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Lohmen**

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Lohmen ist mit dem Wegfall des § 4 Absatz 3 in der vorliegenden Form beschlossen. Die geänderte Anlage ist Beschlussbestandteil.

Abstimmung: 10 Ja



### 03-03/2024 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Lohmen und seine Ausschüsse

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Gemeinderat in Lohmen und seine Ausschüsse wird in der vorliegenden Form beschlossen. Die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Abstimmung: 10 Ja

### 03-04/2024 Einstellung von 2 Sachbearbeitern (m,w,d) Verwaltung für 1 Jahr

Es wird beschlossen, 2 Mitarbeitende für die Aufarbeitung von langfristig nicht bearbeiteten Aufgaben in den Ämtern befristet jeweils für 1 Jahr mit der TVÖD EG 6 einzustellen.

Abstimmung: 10 Ja

### 03-05/2024 Vergabe von Dienstleistungen an Ingenieurbüros zur Projektsteuerung und Bauverwaltung

Es wird beschlossen, Aufgaben zur Projektsteuerung und zu Dienstleistungen im Bauamt zum Abschluss von offenen Vorhaben zu vergeben.

Abstimmung: 10 Ja

#### Zusatz:

Die 04. GR-Sitzung findet am 14.11.2024 um 19:00 Uhr statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Die Tagesordnung einschl. Tagungsort werden durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Lohmen bekannt gemacht. Sie finden diese auch unter [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de) sowie in der Gemeinde-App. Dies gilt gleichfalls als Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lohmen vom 11.03.1999.

Großmann

Bürgermeisterin

## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lohmen

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), in der Fassung vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohmen am 10.10.2024 Beschluss. Nr. 03-01/2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Lohmen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr (FF) mit den Ortsfeuerwehren Lohmen, Mühltsdorf und Doberzeit/Daube.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lohmen“ (FF Lohmen). Ortsfeuerwehren können den Ortsnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. Es bestehen die Abteilungen Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung.

### § 2

#### Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- Die Vollendung des 16. Lebensjahres (unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes bei Kameradinnen und Kameraden unter 18 Jahren),
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrliter nach Anhörung des Leiters der Ortsfeuerwehr. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtlich aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt,





f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 14 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 14 Absatz 10 zu wählen.

Die Angehörigen der aktiven Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortsfeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Die Gemeinde erstattet Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln\*, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch die Gemeinde/den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

## § 6 Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt. Weitere Regelungen enthält die Satzung der Jugendfeuerwehr.

## § 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung in Form der Ausgehuniform übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind und das Mindestalter von 55 Jahren erreicht haben. Einsatzkleidung ist an die jeweilige Ortsfeuerwehr zurückzugeben.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

## § 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.



## § 9

### Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindeführer/Ortswehrliter
- b) der Gemeinde- Ortsfeuerwehrausschuss – die Leitungssitzung,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- d) der Gemeindejugendwart,
- e) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der technische Stellvertreter.

## § 10

### Gemeindeführer/Ortswehrliter

(1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und r Leitungssitzung vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrliter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer insoweit fest, wie diese nicht durch diese Satzung bereits festgelegt wurde.

Die Reihenfolge der Stellvertretung besteht aus

1. dem Stellvertretendem Gemeindeführer,
2. dem Ortswehrliter von Lohmen,
3. dem Stellvertreter des Ortwehrliters von Lohmen.

Die weitere Reihenfolge legt der Gemeindeführer fest.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a, d, f, g, h, i und f jedoch mit

der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindeführer zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

(7) Gemeinde- sowie Ortswehrliter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung der Leitungssitzung abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 14 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

## § 11

### Gemeinde-/Ortsfeuerwehrausschuss - Leitungssitzung

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird in der Gemeinde Lohmen als Leitungssitzung bezeichnet. Sie ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Sie behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Die Leitungssitzung besteht aus:

- dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
- den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertretern, den Mannschaftssprechern (je 1x pro OW) und dem Technikverantwortlichen sowie dessen Stellvertreter.
- dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung für die Belange der Alters- und Ehrenabteilungen,

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Die Leitungssitzung soll mindestens viermal im Jahr tagen. Sitzungstermine werden zu Jahresbeginn in mündlicher Form bekannt gegeben. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Die Leitungssitzung ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister sowie deren Stellvertreter haben die Möglichkeit an den Beratungen der Leitungssitzung teilzunehmen.

(5) Beschlüsse der Leitungssitzung im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 14.

(6) Die Beratungen der Leitungssitzung sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit daran teilzunehmen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 2, 4 sowie 6 und 7 entsprechend. Der Ausschuss besteht aus

1. Ortswehrliter,
2. dessen Stellvertreter und
3. Mannschaftssprecher.

## § 12

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung die Leitungssitzung und deren Entscheidung nicht der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Jahreshauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Jahreshauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Gemeindegewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindegewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister binnen 14 Tagen vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindegewehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen.

## § 13

### Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- die Leiter der Feuerwehrstandorte sowie deren Stellvertreter,
- der Gerätewart, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer sowie dessen Stellvertreter
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,

(2) Der Gemeindegewehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindegewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Leitungssitzung jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Elternteile oder ggf. durch den Jugendfeuerwehrwart beauftragte Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindegewehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

## § 14

### Wahlen

(1) Der Gemeindegewehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindegewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindegewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser

Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindegewehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindegewehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindegewehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der Ausschussmitglieder der Leitungssitzung gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Leitungssitzung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, erfolgt die Berufung der Gewählten durch den Gemeinderat per Beschluss in die Positionen. Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus der Lei-



tungssitzung aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder der Leitungssitzung nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit treten die Feuerwehrsatzung vom 02.04.1998 sowie die Änderungssatzung vom 29.01.2009 außer Kraft.

Lohmen, den 11.10.2024

Silke Großmann  
Bürgermeisterin

Siegel

### Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Lohmen (Fraktionsunterstützungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohmen 10.10.2024 mit Beschluss-Nr. 03-02/2024 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche

politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen.

Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.

Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

### § 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden.

### § 3 Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Sachleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO und
- c) Fortbildungsmaßnahmen.

### § 4 Sachleistungen

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Gemeinde Lohmen geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen.

(2) Die Fraktionen erhalten zu den üblichen Dienstzeiten kostenfreien Zugang zur Gemeindebibliothek mit den dort vorgehaltenen Print- und Onlinemedien. Darüber hinaus werden ihnen angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt. Dazu zählen unter anderem kostenloses Drucken und Kopieren, sofern dieses im Zusammenhang mit der Arbeit der Fraktion oder eines Gemeinderats steht und gewöhnliche Mengen nicht überschreitet.



(3) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Lohmen dargestellt werden.

## § 5 Rechnungsprüfung und Zweckentfremdung

(1) Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

(2) Bei Zweckentfremdung behält sich die Gemeinde das Recht vor, der/den betreffenden Person/ Personen die Nutzung der Sachleistungen aus § 4 einzuschränken oder zu untersagen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, den 11.10.2024

Silke Großmann  
Bürgermeister

Siegel

### Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## GESCHÄFTSORDNUNG für den Gemeinderat in Lohmen und seine Ausschüsse

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohmen am 10.10.2024 mit Beschluss-Nr. 03-03/2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### ERSTER TEIL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

### ZWEITER TEIL

#### Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

##### § 2

##### Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

##### § 3

##### Informations- und Anfragerecht für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Abs. 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

##### § 4

##### Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.



Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

## DRITTER TEIL

### Geschäftsführung des Gemeinderates

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

###### § 5

###### Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

###### § 6

###### Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sit-

zung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 und 3 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

###### § 7

###### Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

###### § 8

###### Veröffentlichungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

(2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Lohmen Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

###### § 9

###### Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

###### § 10

###### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Ausnahmen von der Öffentlichkeit von Sitzungen aufgrund berechtigter Interessen Dritten sollten insbesondere bei folgenden Verhandlungsgegenständen geprüft werden:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung der Prüfungsergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfung.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

## § 11

### Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

## § 12

### Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

## § 13

### Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Abs. 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 14

### Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des

§ 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

## § 15

### Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit ein, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

## § 16

### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

(4) Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.



(5) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

## § 17 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.

Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung,
- i) Ausschluss von Personen wegen Befangenheit,
- j) Zuziehung von Gemeindebediensteten, Sachverständigen oder sachkundigen Einwohnern.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

## § 19 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 20 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

## § 21 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

## § 22 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.





(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 23

### Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal verwiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## § 24

### Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

## § 25

### Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsent-schädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Abs. 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 15 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

## DRITTER ABSCHNITT

### Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

## § 26

### Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- den Namen des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,

- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

## § 27

### Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt, der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

## VIERTER TEIL

### Geschäftsordnung der Ausschüsse

## § 28

### Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Themen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich zu beraten.

## § 29

### Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in

§ 8 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

## FÜNFTER TEIL

### Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

## § 30

### Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse, ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.



Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 13.02.2020 Beschluss-Nr. 05-02/2020 außer Kraft.

Silke Großmann  
Bürgermeisterin

Siegel

#### Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Fotoaufwurf

Liebe Einwohnerschaft von Lohmen, Daube, Doberzeit, Mühlsdorf und Uttewalde, schicken Sie uns Ihre schönsten Momente! Frei nach dem Motto

„So schön ist Lohmen und Umgebung“

können Sie uns gern Ihre Fotomotive zusenden. Wir freuen uns auf Ihre aufgenommenen Eindrücke aus Lohmen und Umgebung, sei es von Sonnenaufgängen und Sonnenuntergängen, fleißigen Bienen, Hummeln, bunten Blättern, schillernden Regenbögen oder großartigen Landschaftsaufnahmen. Wir leben in einer so wunderbaren Heimat!



Ihre Fotos senden Sie einfach an:

**basteianzeiger@lohmen-sachsen.de**

Vergessen Sie nicht, Ihren Namen und eine Überschrift zum Foto zu schreiben. Die schönsten Fotos finden dann einen Weg in die Ausgaben unseres Amtsblattes „Basteianzeiger“. Mit der Einsendung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihr Foto und Text auf den Kanälen des Amtsblattes „Basteianzeiger“ (Internet, App) veröffentlichen dürfen. Wir sind gespannt und bedanken uns schon vorab bei Ihnen!

Ihre Gemeindeverwaltung Lohmen

### So schön ist Lohmen



Foto: Ines Kiel

Aufgenommen auf dem Herrenleithen Weg mit Blick zum Kohlberg.

**Dankeschön, für diesen Wohlfühlmoment!**

## Mitteilungen des Gemeindeamtes

### Wir bitten um Beachtung!

#### Gratulation der Bürgermeisterin Silke Großmann zu Geburtstagen und Ehejubiläen

Bürgermeisterin Silke Großmann gratuliert zu „runden Geburtstagen“ (90, 95, 100 Jahre) und zu Ehejubiläen (ab Goldener Hochzeit). Fällt das Jubiläum auf ein Wochenende bzw. Feiertag, erfolgt ein späterer Besuch nach Vereinbarung.

#### Achtung:

Da die Daten von Ehejubiläen oftmals nicht bekannt sind, ergeht hiermit folgende Bitte:

Falls Sie wünschen, dass die Bürgermeisterin Ihnen bzw. Ihren Angehörigen zu den Jubiläen gratuliert, bitten wir Sie, uns diesen Termin rechtzeitig anzuzeigen.

Sollten Sie jedoch im Melderegister einen von Ihnen gewünschten „Sperrvermerk“ zur Weitergabe von Geburts- und Ehedaten haben, erfolgt generell kein Besuch zum Jubiläum.

#### Kontakt:

Sekretariat            Telefon: 03501 581040 oder  
Einwohnermeldeamt    Telefon: 03501 581029  
E-Mail:                    gemeindeamt@lohmen-sachsen.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gemeinde Lohmen

„Wer kennt ihn nicht - Moppi vom Sandmann“ im romantischen Lohmener Klamm



Foto: Torsten Albrecht

Dankeschön für diese interessante Sichtweise.

**WITTICH**  
**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.  
MEDIEN



Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Dani Race - Fotolia.com

**Fotograf gesucht.**

**Zum Glück erinnern sich**

**unsere Leser an Ihre Anzeige.**

Anzeige online aufgeben  
[anzeigen.wittich.de](https://anzeigen.wittich.de)

## Verabschiedung und Dankeschön Frau Deicsmann

Frau Deicsmann hat in der Gemeinde Lohmen ihren praktischen Teil des BA Studiums Soziale Arbeit - Elementarpädagogik vom Oktober 2021 bis September 2024 absolviert.



An Ihrem letzten Tag haben sich Herr Protze vom Personalrat und die Bürgermeisterin Frau Großmann sehr herzlich bei Frau Deicsmann bedankt. Wir wünschen Frau Deicsmann für ihre weitere persönliche und berufliche Zukunft alles Gute.

Frau Deicsmann selbst hat uns folgende Zeilen für die Veröffentlichung übermittelt.

„Die schönsten Geschichten schreibt das Leben, und jede Reise erzählt eine neue.“

Danke...

... für diese gemeinsame Reise, die 3 lehrreiche und ereignisreiche Jahre in der Kita Storchennest und der Außenstelle Zugvögel hervorgebracht hat.

...für das Vertrauen in mich.

...für die Chance vielfältige Dinge auszuprobieren und neue Wege zu gehen.

...für die Unterstützung während der Studienzeit und der Phase der Bachelorthesis.

...für die Möglichkeit die Kinder in ihrer kindlichen Entwicklung zu begleiten.

...für das offene, wertschätzende und engagierte Verhalten mir gegenüber.

...für das Team, durch das die vergangenen Jahre wie im Flug vergangen sind. Danke, dass es euch gibt. Ihr macht eine fantastische Arbeit.

Ich wünsche den Kolleginnen unter der Leitung von Frau Götz, den Kindern und deren Familien und der Gemeinde Lohmen alles Liebe.

*Ihre Pauline Deicsman*



## Volkstrauertag 17.11.2024



Der Volkstrauertag ist ein besonderer Gedenktag in Deutschland für die Opfer von Krieg und Gewalt. Er ist nicht nur mit dem Gedenken an die Opfer zweier Weltkriege verbunden.

Der Volkstrauertag soll auch mahnen und daran erinnern, wie kostbar ein Leben in Frieden ist.

Sie sind zu dieser Gedenkfeier, die um

**10:15 Uhr am Ehrenmal Lohmen, Ecke Dorfstraße / Basteistraße** stattfindet, herzlich eingeladen.

Ihre Spenden an diesem Tag kommen dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zugute.

Silke Großmann

Bürgermeisterin Gemeinde Lohmen

# Trauerkarten | Danksagungen



Wir beraten Sie gerne, sprechen Sie uns an!

FLYER | FALZFLYER  
KALENDER | BLÖCKE  
PLAKATE | POSTER  
ZEITSCHRIFTEN  
GASTROARTIKEL  
GRUSSKARTEN  
EINLADUNGEN  
BROSCHÜREN  
VISITENKARTEN



**LINUS WITTICH  
Medien KG**

An den Steinenden 10  
04916 Herzberg (Elster)  
Tel. 03535 489-0  
info@wittich-herzberg.de  
www.wittich.de

## Stellenausschreibung



Die Gemeinde Lohmen, gelegen in unmittelbarer Nähe zur Bastei und ca. 20 km von Dresden entfernt, ist erfüllende Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft (ca. 5.000 Einwohner) mit der Stadt Stadt Wehlen und sucht zum 01.01.2025 im Rahmen einer Vollzeit- und/oder Teilzeitbeschäftigung, zunächst befristet für ein Jahr, zwei

### Sachbearbeiter Verwaltung (m/w/d).

#### Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben sind:

- Sie unterstützen die Verwaltung bei der allgemeinen Bürosachbearbeitung und bei verschiedenen Verwaltungsaufgaben, wie z. B. der elektronischen Aktenablage, internen Organisationsanfragen und dem Erstellen von Schreiben sowie der Digitalisierung. Eine endgültige Abgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten, eine Übertragung weiterer Aufgabengebiete nach der Einarbeitung ist nicht ausgeschlossen.

#### Erforderliche Qualifikation / Anforderungsprofil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bürokaufmann oder Bürokauffrau oder Kaufmann/-frau für Büromanagement oder vergleichbarer Abschluss
- sichere Computerkenntnisse, insbesondere der MS-Office Anwendungen
- eigenständige, verantwortungsbewusste und exakte Arbeitsweise
- gutes Zahlenverständnis und analytisches Denken, Selbstständigkeit, Einsatzfreudigkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, Organisationsgeschick sowie Fortbildungsbereitschaft
- Führerschein der Klasse B

#### Unser Angebot an Sie:

- eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit innerhalb der Verwaltung
- attraktive Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr,
- der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfreie Tage, Jahresonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistung)
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung; eine Tätigkeit in Teilzeit ist ebenfalls möglich.
- Die ausgeschriebenen Stellen sind zunächst bis 31.12.2025 befristet.

Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Berufserfahrung, Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA), in Anlehnung an den TVöD i. V. m. den Dienstvereinbarungen der Gemeinde Lohmen. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse, etc.). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **17.11.2024** ausschließlich per E-Mail an [bewerbung@lohmen-sachsen.de](mailto:bewerbung@lohmen-sachsen.de). Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Weitere Informationen zur Gemeinde Lohmen finden Sie auf unserer Homepage [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de). Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu. Weitere Auskünfte erteilt der kommissarische Hauptamtsleiter Herr Hauptmann unter Telefon 03501 581060.

## Stellenausschreibung



Die Gemeinde Lohmen, gelegen in unmittelbarer Nähe zur Bastei und ca. 20 km von Dresden entfernt, ist erfüllende Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft (ca. 5.000 Einwohner) mit der Stadt Stadt Wehlen und hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

### Sachbearbeiter Standesamt, Meldeamt, Gewerbe (m/w/d)

Gesucht wird eine fachlich kompetente und engagierte Persönlichkeit.

#### Die Stelle umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens
- Beurkundung des Personenstandes (Geburt, Sterbefälle, Eheschließungen und deren Durchführung) nach selbstständiger, eigenverantwortlicher und abschließender Prüfung der Sach- und Rechtslage
- Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen nach deutschem und internationalem Recht
- Bearbeitung von Kirchenausritten und Vaterschaftsanerkennungen
- Erledigung sonstiger standesamtlicher Aufgaben
- Führung des Personenstandarchivs
- Bearbeitung von Versicherungen
- Vertretung Einwohnermelde-/Gewerbeamt
- Mitarbeit bei Wahlen und Statistiken

Eine endgültige Abgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten, eine Übertragung weiterer Aufgabengebiete nach der Einarbeitung ist nicht ausgeschlossen.

#### Ihr Anforderungsprofil:

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in (alternativ als Verwaltungsangestellte/r mit der Bereitschaft zur Weiterbildung zum Verwaltungsfachwirt)
- Befähigung zur/zum Standesbeamten/-in ist wünschenswert, andernfalls erfolgt nach der Einarbeitungszeit und einer erfolgreichen Teilnahme am Grundseminar die Bestellung zur/zum Standesbeamten/en
- Kenntnisse im Programm AutoSta sind von Vorteil
- gute Kenntnisse in der Anwendung der gängigen MS-Office-Anwendungen
- Führerschein Klasse B
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit, Loyalität, Zuverlässigkeit und ein gutes Analyse- und Urteilsvermögen
- Ausgeprägte Sozialkompetenz, insbesondere überzeugende kommunikative Fähigkeiten sowie sicheres und korrektes Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Bereitschaft zur Fortbildung und zur flexiblen Arbeitszeit (auch an Wochenenden)

#### Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges, interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld, das nach entsprechender Einarbeitung eigenverantwortlich ausgeführt werden kann
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung
- Anerkennung einer entsprechenden Berufserfahrung bei einem Wechsel aus einem TVöD-Arbeitsverhältnis
- attraktive Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr, der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfreie Tage, Jahresonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistung)
- individuelle Fortbildungsmöglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Entwicklung



- flexibles ortsunabhängiges Arbeiten im Mobilen Arbeiten in Absprache möglich
- ein modern eingerichtetes und ergonomisches Büro

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9a in Anlehnung an den TVöD i. V. m. den Dienstvereinbarungen der Gemeinde Lohmen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden mit der Option auf Teilzeit (min. 35 Std./Woche).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse, etc.).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **17.11.2024** ausschließlich per E-Mail an [bewerbung@lohmen-sachsen.de](mailto:bewerbung@lohmen-sachsen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Weitere Informationen zur Gemeinde Lohmen finden Sie auf unserer Homepage [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de).

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Weitere Auskünfte erteilt die Bürgermeisterin Frau Großmann unter Telefon 03501 58100.

## Stellenausschreibung

In der **Gemeinde Lohmen** (ca. 3.000 Einwohner) ist ab sofort die Stelle eines

### Mitarbeiters im Bauhof (m, w, d)

als Krankheitsvertretung im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.



#### Ihre Aufgaben sind u. a.:

- Sicherung der Funktion, Pflege und Instandhaltung der kommunalen Gebäudetechnik sowie der zugehörigen Gefahrenmeldeanlagen
- regelmäßige Kontrolle der technischen und baulichen Anlagen der Gemeinde durch Rundgänge und Beseitigung der dabei festgestellten Mängel
- Dokumentation von Störungen, Wartungsarbeiten, Verbräuchen, Bestellen von Ersatzteilen, Schriftverkehr mit Auftragnehmern und Dienstleistern
- Beauftragung von Dienstleistungen zur Reparatur von technischen und baulichen Anlagen
- Sicherstellung von Schul- und Sportveranstaltungen
- Schließdienst nach vorhergehender Kontrolle
- Ausführung von Reparaturen
- Pflege der Außenanlagen und Grünflächen einschließlich Winterdienst
- Kontrolle der Sicherheit der Räume, Technik, Außen-, Rasen- und Pausenanlagen
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst sowie Wochenenden und Feiertagen
- Durchführung Winterdienstarbeiten
- Einsatz auf dem Parkplatz der Gemeinde Lohmen sowie Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Dienstbereitschaft auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten

#### Erforderliche Qualifikation / Anforderungsprofil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise im Bereich Handwerk oder Technik
- vertiefte Kenntnisse in der elektronischen Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Erfahrungen im Umgang und der Handhabung gebäudetechnischer Anlagen
- strukturierte Arbeitsweise
- gute Team- und Kommunikationsfähigkeit, Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit
- ausgeprägter Sinn für Ordnung
- Einstellungsvoraussetzung ist der Führerschein, mindestens FS-Klasse C1E, der zum Führen von Kraftfahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht berechtigt, wenn möglich Lkw-Führerschein
- Bereitschaft zu Diensten in den Abend- und Nachtstunden, an Wochenenden sowie Feiertagen
- engagiertes und eigenverantwortliches Arbeiten
- sicherer Umgang mit Konfliktsituationen
- bei Eignung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich

#### Wir bieten:

- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in den Einrichtungen der Gemeinde Lohmen
- Vollzeitbeschäftigung bei einer Arbeitszeit von 39 Std./Woche
- attraktive Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub, der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfreie Tage, Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen)
- eine Einarbeitung in das Aufgabengebiet ist seitens des Arbeitsgebers vorgesehen

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 4 in Anlehnung an den TVöD i. V. m. den Dienstvereinbarungen der Gemeinde Lohmen.

#### Sind Sie interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse, etc.).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **17.11.2024** an das Gemeindeamt Lohmen, Hauptamt, Schloß Lohmen 1, in 01847 Lohmen oder per E-Mail an [bewerbung@lohmen-sachsen.de](mailto:bewerbung@lohmen-sachsen.de).

Die mit der Bewerbung einhergehenden möglichen Kosten werden nicht durch die Kommune getragen. Sollten Sie eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Weitere Informationen zur Gemeinde Lohmen finden Sie auf unserer Homepage [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de).

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Weitere Auskünfte erteilt der kommissarische Hauptamtsleiter Herr Hauptmann unter Telefon 03501 581060.

## Stellenausschreibung



Die Gemeinde Lohmen, gelegen in unmittelbarer Nähe zur Bastei und ca. 20 km von Dresden entfernt, ist erfüllende Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft (ca. 5.000 Einwohner) mit der Stadt Stadt Wehlen und hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

### Sachbearbeiter Kämmererei (m/w/d)

#### Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben sind:

- Verwaltung und Veranlagung der gemeindlichen Realsteuern
  - Abwicklung des Zahlungsverkehrs
  - Aufgaben der zentralen Geschäftsbuchhaltung wahrnehmen
- Eine endgültige Abgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten, eine Übertragung weiterer Aufgabengebiete nach der Einarbeitung ist nicht ausgeschlossen.

#### Erforderliche Qualifikation / Anforderungsprofil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Finanzbuchhalter (m/w/d) oder Steuerfachangestellter (m/w/d)
- anwendungsbereites Fachwissen im kommunalen Haushalts- und Kassenrecht, Steuer- und Abgabenrecht
- sichere Computerkenntnisse, insbesondere der MS-Office Anwendungen und Erfahrungen mit Finanzsoftware
- eigenständige, verantwortungsbewusste und exakte Arbeitsweise
- sehr gutes Zahlenverständnis und analytisches Denken, Selbstständigkeit, Einsatzfreudigkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, Organisationsgeschick sowie Fortbildungsbereitschaft
- Führerschein der Klasse B

#### Unser Angebot an Sie:

- eine unbefristete, vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung (Gleitzeitregelung)
- attraktive Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr, der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfreie Tage, Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistung)
- ein modern eingerichtetes und ergonomisches Büro
- individuelle Fortbildungsmöglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Entwicklung
- flexibles ortsunabhängiges Arbeiten im Mobilien Arbeiten in Absprache möglich

Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Berufserfahrung, Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD (VKA), in Anlehnung an den TVöD i. V. m. den Dienstvereinbarungen der Gemeinde Lohmen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse, etc.). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **17.11.2024** ausschließlich per E-Mail an [bewerbung@lohmen-sachsen.de](mailto:bewerbung@lohmen-sachsen.de). Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Weitere Informationen zur Gemeinde Lohmen finden Sie auf unserer Homepage [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de).

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Säch-

sischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Weitere Auskünfte erteilt die Kämmerin Frau Ujhelyi unter Telefon 03501 581030.

## Stellenausschreibung



Die Gemeinde Lohmen, gelegen in unmittelbarer Nähe zur Bastei und ca. 20 km von Dresden entfernt, ist erfüllende Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft (ca. 5.000 Einwohner) mit der Stadt Stadt Wehlen und hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle in Vollzeit zu besetzen:

### Sachbearbeiter Bauamt (m/w/d).

#### Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- Planung, Betreuung, Vergabe und Überwachung kommunaler Tiefbaumaßnahmen, insbesondere im Bereich Abwasser, Straßen-, Brückenbau und Unterhaltung an Gemeindestraßen sowie an der öffentlichen Straßenbeleuchtung
- Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen
- Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer- und Hochwasserschutz, sowie der Gewässerunterhaltung
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Budgetbewirtschaftung inkl. Kostenkontrolle im Aufgabengebiet, Zuarbeiten für Anlagenbuchhaltung.

Eine endgültige Abgrenzung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten, eine Übertragung weiterer Aufgabengebiete nach der Einarbeitung ist nicht ausgeschlossen.

#### Erforderliche Qualifikation / Anforderungsprofil:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Bauingenieurwesen oder eine vergleichbare Qualifikation oder der Abschluss als staatlich geprüfter Techniker im technischen bzw. Baubereich
- vorhandene Fachkenntnisse im Baubereich
- Erfahrung in der Kommunalverwaltung ist erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung
- Führerschein der Klasse B

#### Wir erwarten von Ihnen:

- Fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Vergabewesens (VOB/VOL), des Bauplanungs- und Vertragsrechts (insbesondere in bauvertraglichen Angelegenheiten) und der HOAI
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Eigeninitiative, Einsatzfreude, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Bereitschaft zur Weiterbildung
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Engagement und Gewissenhaftigkeit
- einen freundlichen und kommunikativen Umgang
- selbstbewusstes Auftreten mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick

#### Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete, vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung (Gleitzeitregelung)
- attraktive Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr, der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfreie Tage, Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistung)
- ein modern eingerichtetes und ergonomisches Büro
- individuelle Fortbildungsmöglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Entwicklung



- flexibles ortsunabhängiges Arbeiten im Mobilen Arbeiten in Absprache möglich

Die Vergütung erfolgt mit der Entgeltgruppe 9b TVöD (VKA), in Anlehnung an den TVöD i. V. m. den Dienstvereinbarungen der Gemeinde Lohmen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse, etc.). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **17.11.2024** ausschließlich per E-Mail an [bewerbung@lohmen-sachsen.de](mailto:bewerbung@lohmen-sachsen.de).

Wir freuen uns ebenso über die Angabe von Referenzkontakten. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Weitere Informationen zur Gemeinde Lohmen finden Sie auf unserer Homepage [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de).

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Weitere Auskünfte erteilt die Bürgermeisterin Frau Großmann unter Telefon 03501 58100.

Anzeige(n)

Anzeige(n)

## Mit Aussicht auf *HEIMAT*. Ihr nächster Job.



**Kostenlose  
Jobsuche –  
print & digital!**

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht –  
finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob –  
alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess –  
ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH





# GEMEINDE LOHMEN

## - Die Bürgermeisterin -



Liebe Lohmenerinnen und Lohmener,

sehr herzlich lade ich Sie zur

### Einwohnerversammlung

**am Dienstag, den 26. November 2024 um 18 Uhr  
in den Saal des Erbgerichts Lohmen, Basteistraße 17 ein.**

Über folgende Themen möchte ich Sie informieren:

1. Informationen zur Grundsteuer ab 2025

2. Aktuelles aus Lohmen

3. Gemeindeentwicklungskonzept

Das bestehende Gemeindeentwicklungskonzept soll fortgeschrieben werden.

Wir beginnen dies und möchten Sie mit einbeziehen.

Die Projektleiterin Frau Behrens von der beauftragten STEG Stadtentwicklung GmbH aus Dresden wird uns über den Bearbeitungsstand sowie die weitere Verfahrensweise informieren.

4. Sonstiges

Haben Sie Fragen oder Themen, über die Sie informiert werden möchten?

Gern können Sie mir diese im Vorfeld an [gemeindeamt@lohmen-sachsen.de](mailto:gemeindeamt@lohmen-sachsen.de) senden und ich kann direkt darauf eingehen.

Ich freue mich auf eine informative Einwohnerversammlung.

Bis dahin wünsche ich Ihnen eine gute Zeit.

Freundliche Grüße

Ihre Silke Großmann  
Bürgermeisterin

Lohmen, den 24.10.2024



## Beglaubigungen im Gemeindeamt

Eine **amtliche Beglaubigung** kann nur vorgenommen werden, wenn das Originaldokument vorliegt und von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde.

Dokumente dürfen **nicht** amtlich beglaubigt werden, wenn die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist (z. B. Personenstandsurkunden: *Abstammungs-, Geburts- oder Eheurkunden* und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster). *Diese sind in den Ämtern der jeweiligen Ausstellung neu zu beantragen.*

Es wird eine Bearbeitungsgebühr von **10,00 Euro** (Plus Kopiergebühr/pro Seite) erhoben. (siehe *aktuelle Verwaltungskostensatzung Gemeinde Lohmen*)

Benötigen Sie mehr als zehn Beglaubigungen und/oder umfasst das zu beglaubigende Dokument mehr als 10 Seiten, behalten wir uns vor, dass die Unterlagen zur Vorsprache zunächst entgegengenommen und die fertigen Beglaubigungen zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt werden können.

Beglaubigungen werden im Einwohnermeldeamt (Tel.: 03501 581029) sowie im Sekretariat (Tel.: 03501 581040) durchgeführt.

## Standesamt

### Geburtsjubililar

*„Geburtstag gibt Gelegenheit zum Blick nach vorne und zurück, auf die vergangene Lebenszeit und auf das kommende Wegestück.“ (unbekannt)*

Bürgermeisterin Silke Großmann besuchte anlässlich des

#### **90. Geburtstages am 13.10.2024 Herrn Josef Hoffmann.**

Sie gratulierte auch im Namen der Verwaltung und des Gemeinderates Lohmen, überbrachte die besten Grüße und Wünsche, ehe sich ein herzliches Gespräch anschloss.

Die Bürgermeisterin überreichte dem rüstigen Jubililar neben einer Grußkarte auch eine bunte Blumenschale, als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung.



## Einwohnermeldeamt

### Verstorben sind am

05.09.2024	Manfred Merkel, 87 Jahre
06.09.2024	Helmut Herr, 84 Jahre

## Touristinformation

### Information aus der Touristinformation Stadt Wehlen/Lohmen

#### Änderung der Öffnungszeiten ab 05.11.2024:

dienstags	9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 14.00 Uhr

Wir bitten alle Vermieter manueller Meldescheine diese zeitnah in der Touristinformation Stadt Wehlen/Lohmen abzugeben - oder die Briefkästen der Stadt/Gemeinde zu nutzen. Sollten Sie Interesse an einen Umstieg von manueller zu elektronischer Meldung haben, kontaktieren Sie uns bitte.

## Kämmerei

### Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025

#### Was ist die Grundsteuer?

Die Grundsteuer ist eine Steuer der Städte und Gemeinden und wird auf den Grundbesitz, das heißt auf Grundstücke (bebaut, unbebaut) erhoben. Gezahlt wird sie ab 2025 grundsätzlich von den Eigentümer/innen.

#### Warum wird die Grundsteuer reformiert?

Weil die Bewertung des Grundbesitzes, auf der die Grundsteuer aktuell noch aufbaut, völlig veraltet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert. Das wird auch passieren.

#### Welches Grundsteuerrecht gilt in meinem Bundesland?

In Sachsen gelten dafür die vom Bund beschlossenen Reformgesetze und landeseigene Messzahlen.

In der Mehrzahl der Bundesländer gilt das Grundsteuer-Reformgesetz des Bundes. Sachsen weicht lediglich mit einer landeseigenen Grundsteuermesszahl ab. Es erfolgt keine Verkehrswertermittlung, wie sie zum Beispiel beim Verkauf von Immobilien zur Anwendung kommt.

#### Was bringt Ihnen persönlich die Grundsteuer überhaupt?

Die Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben vor Ort und können flexibel eingesetzt werden. Mit Ihrer Grundsteuer werden Schulen, Kitas, Straßen und Spielplätze gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Jeder Euro wird sozusagen direkt vor Ihrer Haustür ausgegeben.

Das, was Ihre Gemeinde lebenswert macht, könnte ohne die Grundsteuer nicht finanziert werden. Sie zahlen die Grundsteuer also für die örtliche Gemeinschaft und damit auch „für sich selbst“.

Durch die Reform wird die Grundsteuer nun auch zukunftssicher. Und das ist eine gute Nachricht.

#### Wie läuft die Reform ab?

Die Finanzämter ermitteln derzeit die neuen Grundsteuerwerte. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der Grundsteuer-Messbetrag errechnet. Dies ist ein eigener Verfahrensschritt, der mit dem Grundsteuer-Messbescheid abgeschlossen wird, den Sie von Ihrem Finanzamt be-

reits erhalten haben oder noch erhalten. Für Rückfragen oder Rechtsmittel sind insofern auch die Finanzämter zuständig. Der Messbescheid ist verbindlich – auch für die Gemeinden, die davon nicht abweichen dürfen. Sie wenden in einem letzten Schritt nur noch ihre Hebesätze an, um die endgültige Grundsteuer zu berechnen. Hebesätze gibt es vor Ort mindestens zwei: einen für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und einen für die Grundsteuer B (Wohnen und Gewerbe). Optional kann ab 2025 noch ein dritter Hebesatz für unbebaute baureife Grundstücke beschlossen werden (Grundsteuer C).

**Die Hebesätze gelten jeweils für alle Steuerzahler einheitlich und werden für die neue Grundsteuer ab 2025 neu festgelegt durch die Gemeinde mit einer Hebesatzung.**

**Was heißt das für Ihre Grundsteuer?**

Wesentlich für Sie als Grundsteuerzahler ist die Wertentwicklung nach neuem Recht (im Vergleich zum bisherigen Recht, das bis einschließlich 2024 gilt). Ob Ihr Grundbesitz nach neuem Recht (also ab 2025) als besonders „wertvoll“, weniger „wertvoll“ oder eher durchschnittlich einzustufen ist, darüber entscheidet das neue Grundsteuerrecht des Bundes, das im Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamts abgebildet ist. Die Gemeinden haben auf diese Wertfeststellung keinen Einfluss. Mit den Hebesätzen für das Jahr 2025 werden alle neuen Werte nur noch gleichmäßig hochgerechnet.

**Muss ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlt werden?**

Ob Sie ab 2025 mehr Grundsteuer als zuvor bezahlen, hängt nach dem neuen Grundsteuerrecht des Bundes in erster Linie von der Wertentwicklung Ihres Grundbesitzes im Vergleich zum übrigen Grundbesitz innerhalb der Gemeinde ab.

Stellt sich bei der Neubewertung heraus, dass Ihr Grundbesitz im Verhältnis stärker an Wert zugelegt hat (z. B. weil sich eine ehemals günstige Randlage zur mittlerweile gesuchten Wohnlage gewandelt hat), wird Ihre Grundsteuer wahrscheinlich steigen. Der Anstieg kann je nach Wertentwicklung deutlicher oder weniger stark ausfallen. Natürlich ist umgekehrt auch ein Absinken der einzelnen Steuerlast oder ein Gleichbleiben denkbar. Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuerwerte verändern, müssen alle Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch daran anpassen. Allerdings erhöht keine Gemeinde nur wegen der Reform ihr Grundsteueraufkommen!

**Was bedeutet Aufkommensneutralität?**

Der Begriff wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer einnimmt wie im Jahr 2024. Die Reform als solche ist also kein Grund dafür, dass sich das Aufkommen verändert. Aufkommensneutralität bedeutet jedoch **nicht**, dass Ihre individuelle Grundsteuer gleichbleibt. Denn wenn die Neubewertung ergibt, dass Ihr Grundbesitz vergleichsweise stark an Wert zugelegt hat, dann steigt dafür künftig die Grundsteuer – auch wenn sich das Gesamtaufkommen vor Ort nicht erhöht. Für die eigentlich interessante Frage „Muss ich ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlen?“ kommt es also in erster Linie auf die Wertentwicklung an.

**Dürfte das Grundsteueraufkommen in 2025 überhaupt erhöht werden?**

Dies ist rechtlich in jedem Falle zulässig. Es bleibt jedoch dabei: Keine Gemeinde erhöht *wegen der Reform* das Grundsteueraufkommen! Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuer insgesamt angemessen anzuheben. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer aktuellen Aufgaben nicht aus – z. B. weil dringend eine Schulsanierung ansteht –, muss auch über angemessene Steuererhöhungen nachgedacht werden. Dies kann allerdings jederzeit passieren und hat nichts mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zu tun.

**Handeln Gemeinden, die das Aufkommen angemessen erhöhen, gerecht?**

Sie können sich sicher sein, dass keine Gemeinde Steuererhöhungen leichtfertig beschließt. In den Räten, die diese Entschei-

dung zu treffen haben, sitzen Bürgerinnen und Bürger wie Sie, die sich ehrenamtlich für ihre Gemeinde engagieren und übrigens auch selbst Steuerzahler sind.

Gerade wenn es im Jahr 2025, in dem „ganz Deutschland“ auf die Entwicklung der Grundsteuer in den einzelnen Bundesländern schaut, zu einer Anhebung des Gesamtaufkommens kommen sollte, können Sie darauf vertrauen, dass sich die Gemeinde die Entscheidung alles andere als leicht gemacht hat.

Zugleich bleibt auch festzuhalten, dass die Auswirkung einer (selbst deutlichen) Erhöhung auf Ihre individuelle Grundsteuer moderat bliebe. Denn eine Erhöhung des Grundsteueraufkommens verteilt sich gleichmäßig auf alle Grundsteuerzahler innerhalb der Gemeinde. Für den Einzelnen macht dies in aller Regel nur einen überschaubaren Betrag aus. Wenn sich die individuelle Grundsteuer einzelner Steuerzahler in 2025 (im Vergleich zu den Vorjahren) dagegen sehr deutlich erhöht, wird dies vor allem an der Neubewertung auf Basis des reformierten Bundesrechts liegen.

**Die Gemeinden haben keinen Einfluss auf die Bewertungsergebnisse der Finanzämter. Zugleich sind die festgesetzten Grundsteuermessbeträge für die Gemeinde verbindlich und für den neuen Grundsteuerbescheid ab 2025 anzusetzen.**

### Immobilienangebote

Interessenten erteilen wir gern nähere Auskünfte.

Vereinbaren Sie mit uns Termine zur Besichtigung der Wohnungen, Pacht- und Verkaufsobjekte.

Ansprechpartnerin: Nadine Leube

Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen

Email: [finanzen@lohmen-sachsen.de](mailto:finanzen@lohmen-sachsen.de), Tel.: 03501 581034

Bitte beachten Sie, dass zum Kaufgebot aller ausgeschriebenen Grundstücke die mit dem Verkauf verbundenen Kosten, ggf. Vermessungskosten sowie Kosten für die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens hinzukommen.

### Baugrundstücke / Bebaute Grundstücke

**Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Lohmen**

Bebauungsplan, Flächengrößen individuell

Keine Wohnbebauung möglich!!



Die KiTa  
direkt VOR ORT.  
Ihr nächster Job  
direkt VOR ORT.

Kostenlose  
Jobsuche –  
print & digital!

**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH



## Bauamt

### Fortschrittsbericht zum Glasfaserausbau in Lohmen

Sehr geehrte Lohmenerinnen und Lohmener, wir freuen uns, Ihnen aktuelle Informationen zum Stand des vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr und vom Freistaat Sachsen geförderten Glasfaserausbau der „Weißen Flecken“ in unserer Gemeinde Lohmen präsentieren zu können. Die Arbeiten verlaufen planmäßig und wir haben bereits signifikante Fortschritte erzielt.

Die Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Glasfaserleitungen in den Längsstraßen sind zu 70 Prozent abgeschlossen. Diese Arbeiten umfassen das Einziehen der Glasfaserkabel in die vorbereiteten Leerrohre und die Installation der notwendigen Verteilerkästen. In den folgenden Straßen wurde der Tiefbau bereits abgeschlossen und die Oberflächen wieder hergestellt:

Kastanienallee	August-Bebel-Straße
Feldring	Teichweg
Bahnhofstraße	Feldgasse
Pirnaer Straße	Schlangenberg
Daube	Uttewalder Straße
Wesennitzstraße	Sandweg
Daubaer Straße	Hohlegasse
Liebethaler Weg	Forstgrenzweg
Richard-Wagner-Straße	Bruno-Barthel-Straße
Schmiedegasse	Gartenstraße

Am Steigerhaus  
Färbergasse  
Hohburkersdorfer Straße

An der Friedenslinde  
Bornngasse

Der Ausbau der Hausanschlüsse ist, mit einem Fertigstellungsgrad von 60 Prozent, ebenfalls weit fortgeschritten. Dies beinhaltet das Verlegen der Röhren und Glasfaserleitungen von den Verteilerkästen bis zu den Gebäuden sowie die Installation der Anschlussdosen innerhalb der Häuser.

Derzeit koordiniert die ausbauende Firma die Termine für die verbleibenden Hausanschlüsse. Wer im Rahmen der o. g. „Weißen Flecke“ noch keinen Glasfaseranschluss gebucht hat, kann sich noch immer online unter [www.telekom.de/glasfaser](http://www.telekom.de/glasfaser) registrieren.

Aktuell laufen die technischen Abstimmungen für die notwendigen Straßenquerungen in der Basteistraße. In diesem Bereich musste die Planung auf Grund der neu gebauten Straßenoberfläche noch einmal angepasst werden. Diese Maßnahmen sind essenziell, um die durchgehende Verbindung des Glasfasernetzes sicherzustellen und die Netzabdeckung zu vervollständigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Geduld und Ihr Verständnis während der Bauarbeiten. Unser Ziel ist es, den Glasfaserausbau in Lohmen so effizient und störungsfrei wie möglich abzuschließen, um Ihnen bald die Vorteile einer schnellen und stabilen Internetverbindung bieten zu können.

Ihre Gemeinde Lohmen

## Bibliothek

### Bibliothek im Schloß Lohmen

#### LESEN|HÖREN|SEHEN

##### Benutzergebühren:

Kinder: 2,50 € / Jahr

Erwachsene: 5,00 € / Jahr

Tel.: 03501-581026 | Mail: [bibliothek@lohmen-sachsen.de](mailto:bibliothek@lohmen-sachsen.de)

##### Öffnungszeiten

#### Bibliothek im Schloß

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00

Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00

#### Kinderbibliothek in der Schule

Mittwoch: 12:30 – 14:00

Freitag: 9:00 – 12:00

#### Liebe Kinder,

während der Ferien bleibt die Kinderbibliothek geschlossen. Schaut doch dafür mal in der Bibliothek im Schloß vorbei.

**LESEN als Geschenk** – Verschenken Sie doch einmal einen Gutschein für ein Jahr Bibliotheksbenutzung. Nähere Informationen in der Bibliothek und im Internet unter [www.lohmen-sachsen.de](http://www.lohmen-sachsen.de)

Bitte beachten:

Am Donnerstag, d. 28.11.2024 hat die Bibliothek erst ab 14:00 Uhr geöffnet.

### Neuerwerbungen im November 2024

#### ROMANE:

##### Arenz, Ewald: Der Duft von Schokolade

1881 quittiert der junge August seinen Dienst in der k.u.k. Armee Österreich-Ungarn und freut sich, einen langen Sommer

in seiner Heimatstadt Wien verbringen zu können. Seine neue Stelle in der Schokoladenfabrik seines Onkels wird er erst im Herbst antreten. In dieser Zeit trifft er die geheimnisvolle Elena, eine selbstbewusste, unabhängige Frau, und verliebt sich in sie. Elena ist verheiratet, ihr Mann allerdings kürzlich unter mysteriösen Umständen verschwunden. Elena steht unter dem Verdacht, etwas damit zu tun zu haben. August, der eine besondere Nase hat und Düfte und Gerüche zu Schokoladenkreationen inspirieren, wirbt um Elena mit den ihr entsprechenden Kreationen und kann sie damit schließlich für sich gewinnen. Nach dem Brand der Wiener Oper fehlt jedoch von ihr jede Spur und August macht sich auf die Suche nach Elena ...

##### Erpenbeck, Jenny: Kairos

Die neunzehnjährige Katharina und Hans, ein verheirateter Mann Mitte fünfzig, begegnen sich Ende der achtziger Jahre zufällig in Ostberlin und kommen für die nächsten Jahre nicht voneinander los. Vor dem Hintergrund der untergehenden DDR und des Umbruchs nach 1989 erzählt Jenny Erpenbeck von den Abgründen des Glücks – vom Weg zweier Liebender im Grenzgebiet zwischen Wahrheit und Lüge, von Obsession und Gewalt, Hass und Hoffnung. Alles in ihrem Leben verwandelt sich noch in derselben Sekunde, in der es geschieht, in etwas Verlorenes. Die Grenze ist immer nur ein Augenblick.

##### Föhr, Andreas: Totholz

Leo Kreuthner ist *außer* sich: Da wagt es doch so ein dahergelaufener Lump, ihm bei der Schwarzbrennerei Konkurrenz zu machen! Das muss selbstredend sofort unterbunden werden – wenn nötig auch mithilfe einer alten Kanone aus dem 18. Jahrhundert!

Währenddessen führt eine nicht ganz freiwillige Zeugenaussage Kommissar Wallner und die Kripo Miesbach zu einer im Wald vergrabenen Leiche. Sie ist so stark verbrannt, dass sie nicht

identifiziert werden kann. Kurz darauf ist auch noch die Zeugin wie vom Erdboden verschluckt, doch eine erste Spur weist auf drei abgelegene Anwesen. Die Gespräche mit den eigenbrötlerischen Bewohnern gestalten sich skurril bis schwierig, und Wallner ahnt bald, dass alle drei Familien dunkle Geheimnisse hüten. Aber wer hat etwas mit der Leiche im Wald zu tun?

#### **Josten, Husch: Die Gleichzeitigkeit der Dinge**

Jean Tobelmann, Gastronom in dritter Generation, hat einen eigenwilligen Stammgast. Der junge Sourie erforscht mit leidenschaftlichem Ernst, wovon *die* meisten Menschen lieber schweigen: das Ende des Lebens. Warum? Tobelmann geht der Geschichte des humorvollen Exzentrikers auf den Grund und stößt dabei auf etwas, das verständlicher und zugleich ungreiflicher nicht sein könnte, etwas, das weit über Souries Amour fou mit der gemeinsamen Freundin Tessa und die Verbundenheit der beiden Männer hinausweist.

#### **Kessel, Julie von: Die anderen sind das weite Meer**

Familie Cramer droht eine Zerreißprobe. Dabei waren sie einst eine Vorzeigefamilie. Der erfolgreiche Diplomatenvater mit einer schönen Frau und drei wohlgeratenen Kindern. Erst Jahrzehnte später, Mutter Maria ist längst gestorben und die Kinder erwachsen, zeigen sich die Risse im Familienfundament. Und als der Patriarch in eine Demenz schlittert, drohen aus den Rissen einstürzende Wände zu werden.

Luka ist als Fernsehreporterin kaum je zu Hause, Tom mit der Leitung seiner psychiatrischen Klinik beschäftigt, und Elena steigert sich in ihre Jugendliebe hinein, weil sie vor einer unangenehmen Wahrheit die Augen verschließt. In dem Glauben, von den anderen nicht verstanden zu werden, trägt jeder sein eigenes Päckchen – bis der Vater spurlos verschwindet.

#### **Kruckeberg, Katja: Sophias Geheimnis**

Stell dir vor, es gäbe eine Bank, in welcher die Menschen nicht ihr Geld, sondern ihre Lebenszeit anlegen könnten, um ein glückliches, gesundes und langes Leben zu führen. Genau davon erfährt Sophia nach einer Begegnung mit dem alten Bankier Leonardo am Flughafen von San Francisco. Und von diesem Tag an erhält sie regelmäßig Briefe, in denen Leonardo ihr von seinen Reisen um die Welt mit seiner Frau Barbara erzählt, immer auf der Suche nach dem Geheimnis eines gesunden und gelingenden Lebens.

Noch bevor die Geschichte eine unerwartete Wendung nimmt und Leonardos

Geheimnis immer mehr auch zu Sophias Geheimnis wird, spürt die junge Frau aus Berlin plötzlich die Kraft in sich, all das zu ändern, was sie vorher zurückgehalten hat.

#### **Michiko, Aoyama: Frau Komachi empfiehlt ein Buch**

Wonach suchen Sie?., Diese Frage stellt Sayuri Komachi allen Besuchern in ihrer kleinen Gemeindebibliothek in Tokio. Und sie meint die Frage durchaus im übertragenen Sinne. Denn die Bibliothekarin spürt genau, wonach die Menschen im Leben suchen: *die* Verkäuferin, die mit ihrem Job hadert, der schüchterne Buchhalter, der davon träumt, ein Antiquitätengeschäft zu eröffnen, oder die frischgebackene Mutter, die sich zwischen Beruf und Familie zerreibt.

Sie alle stecken in einer Sackgasse. Und alle führt es früher oder später zu Frau Komachi in die Bibliothek. Ihre überraschenden Buchempfehlungen haben ungeahnte Folgen. Die Lektüre entpuppt sich als Katalysator für eine andere Denkweise und eröffnet neue Wege. Und letztlich hilft sie den Besuchern, ihre aktuelle Lebenskrise zu meistern. Denn Frau Komachi weiß: Bücher haben magische Kräfte und sind eine verlässliche Quelle der Inspiration.

#### **Sparks, Nicholas: Unsere Zeit der Wunder**

Erst am Sterbebett seiner Großmutter erfährt Tanner Hughes den Namen seines Vaters. Er macht sich auf nach Asheboro, North Carolina, um ihn zu finden. Dort kreuzt sich sein Weg mit dem der alleinerziehenden Kaitlyn. Die beiden fühlen sich sofort

zueinander hingezogen. Doch schon bald muss Tanner beruflich zurück nach Kamerun. Nun fürchten beide, dass ihre Liebe keine Zukunft hat. Währenddessen versucht der 83-jährige Jasper, in den Wäldern von Asheboro einen seltenen weißen Hirsch zu schützen. Eine Begegnung mit Wilderern endet in der Katastrophe. Können Kaitlyn und Tanner ihn retten – und damit auch sich selbst?

#### **Wein, Elizabeth E.: Code Name Verity**

Oktober 1943: Ein britisches Flugzeug *stürzt* im von den Nazis besetzten Frankreich ab. Maddie, die Pilotin, und Geheimagentin „Verity“, die mitfliegt, sind beste Freundinnen. Während Maddie entkommen kann, wird Verity von der Gestapo entdeckt. Sie erlebt den schlimmsten Albtraum einer Spionin, die im feindlichen Gebiet gefasst wurde, denn ihre Verhörer stellen sie vor die Wahl: Entweder sie verrät freiwillig ihre Mission oder die Informationen werden grausam aus ihr herausgefoltert. Verity ist sicher, dass sie selbst nicht überleben wird. Aber wird sie ihre Geheimnisse preisgeben, um so vielleicht das Leben ihrer besten Freundin zu retten?

#### **Wolf, Klaus-Peter: Ein mörderisches Paar – Der Verdacht**

Ein Kopfgeld von 10 Millionen ist auf Dr. Bernhard Sommerfeldt ausgesetzt, eine *Summe*, welche sich kein Profikiller gerne entgehen lässt. Und wenn Markus Baumann aus Meppen davon gewusst hätte, dann hätte er Birgit Ritter vielleicht anders angesprochen. Doch seine Sommerfeldt-Masche ist einfach zu erfolgreich, reihenweise verfallen ihm die Frauen. Auch Birgit Ritter glaubt fest, den echten Sommerfeldt vor sich zu haben, als plötzlich und unerwartet Johann Baptist Reichhart, seines Zeichens Kopfgeldjäger, im Raum steht und das Rendezvous mit Markus Baumann final beendet.

Das ist kein einfacher Fall für Ann Kathrin Klaasen und ihr Team in Ostfriesland, aber ein hundertprozentiger Auftrag für den echten Sommerfeldt und seine Ehefrau Frauke. Und so läuft alles auf einen großen Showdown auf Norderney hinaus.

#### **KINDERBÜCHER:**

##### **Lunde, Maja: Die Sonnenwächterin : Eine Frühlingsgeschichte**

Lilja hat nur eine vage Erinnerung an die Sonne. Sie lebt mit ihrem Großvater in einer Welt, in der es immer nur regnerisch und trübe ist. Der Großvater versorgt das Dorf mit Gemüse, doch der Boden ist so feucht, dass sich kaum etwas anpflanzen *lässt*. Eines Tages entdeckt Lilja einen geheimen Pfad in den Wald, in welchen die Kinder eigentlich nicht gehen dürfen. Aber Lilja ist nicht wie andere Kinder, sie schluckt die Furcht herunter und folgt dem Pfad in die Dunkelheit. Im Inneren des Waldes wartet eine ganz neue Welt auf sie, und das Abenteuer beginnt: Lilja muss sich ihren größten Ängsten stellen, findet aber auch Liebe und Freude. Und schließlich auch die Hoffnung auf einen neuen Frühling.

##### **Aus der Reihe „Das kleine böse Buch“ von Magnus Msyt:**

- **Bd.2: Jetzt noch gefährlicher!**
- **Bd.3: Deine Zeit ist gekommen!**
- **Bd.4: Teuflich gut!**
- **Bd.5: Unheimlich magisch!**
- **Bd.6: Monstermäßig fies!**
- **Bd.7: Unvorstellbar schrecklich**

**Böse sein für Anfänger!** Das kleine Böse Buch hat einen großen Traum: es will ein richtiges Böses Buch werden, ganz wie die Großen. Nur braucht es dafür die **Hilfe des Lesers** als *Ver suchskaninchen*, um damit auf den richtigen ... äh bösen Weg zu kommen! Und dann ist da auch noch Finster, der das Geheimnis der Bösartigkeit aufdecken und stehlen will. Mit **kniffligen Rätseln** und **schaurig-lustigen Geschichten**, die das kleine Böse Buch für seine Leser parat hat, bleibt selbst der größte Lesemuffel am Ball. Nur mit seiner Hilfe können die durcheinandergeratenen Seiten des kleinen Bösen Buches wieder in die richtige Reihenfolge gebracht und das Geheimnis der Bösartigkeit gelüftet werden ...

**Comics für Kinder:****ViktoriaSarina: Abenteuer vom Rosenhof : Schule um Mitternacht**

Anspannung auf dem Rosenhof! Fine und Melody stecken mitten in einer Prüfungsphase – ihnen rauchen die Köpfe. Aber eine Belohnung ist in Aussicht: Die Übernachtungsparty in der Schule! Aber schnell stellt sich heraus, dass in den alten Klassenräumen *ein* magisches Abenteuer auf sie wartet. Können sie mit vereinten Kräften alle Rätsel der Nacht lösen?

**ViktoriaSarina: Abenteuer vom Rosenhof : Sorge um Cookie**

Endlich sind Ferien auf dem Rosenhof! Auf einmal geht alles drunter und drüber: Eichhörnchen Cookie wird krank und muss schnellstens gesund gepflegt werden! Doch die Tierarzt-Rechnungen sind zu hoch. Die zwei besten Freundinnen wollen unbedingt *helfen*. Ein Flohmarkt könnte die letzte Chance dafür sein. Aber der hat ein paar magische Überraschungen auf Lager!

**SACHBÜCHER:****Deges, Pia: Meine erste Laterne**

In diesem Bastelbuch ist für den großen Laternenumzug für alle die passende Laterne dabei. Ob schillernde Meerjungfrau aus einer Plastikflasche, lustiger Piratenbär aus Papptellern oder witzige Monster aus Papiertüten – es gibt die **unterschiedlichsten Modelle** aus den **verschiedensten Materialien**. Mit Hilfe der **Schritt-für-Schritt-Anleitungen** und den im Buch **enthaltenen Vorlagen** sind die Laternen einfach zu basteln und **schnell einsatzbereit**.

**Fantasy Manga zeichnen**

**Guralnick, Margot: Natürlich! -Nachhaltig leben – Stilvoll wohnen – Ressourcen schonen : Der ultimative Ratgeber für alle, die nachhaltig leben wollen**

**Kuntz, Helmut: Haschisch & Marihuana Konsum - Wirkung - Abhängigkeit - Selbsthilfe – Therapie**

**Newport, Cal: Slow Productivity – Effizienz ohne Überlastung**

Dauerhafte Ablenkung und ständige Erreichbarkeit sorgen dafür, dass es immer mehr Menschen schwerfällt, sich zu konzentrieren und produktiv zu arbeiten. Doch es gibt einen Ausweg aus diesem *Hamsterrad*: Auf Basis der Arbeitsgewohnheiten berühmter Denker – von Galileo und Isaac Newton bis hin zu Jane Austen und Georgia O'Keefe – verfasst Newport seine Philosophie der Slow Productivity, einer nachhaltigen Alternative zur heillosen Überforderung unserer Zeit.

Der Autor beschreibt die Schlüsselprinzipien seines Ansatzes, durch dessen Hilfe man stressfreier arbeitet und Überlastung vermeidet. Er zeigt, wie man sich auf die wichtigsten Aufgaben fokussiert, seinen digitalen Konsum reduziert und sinnvolle Ziele verfolgt. Statt in hektische Geschäftigkeit zu verfallen, plädiert der Experte für konzentriertes Arbeiten dafür, in einem natürlicheren Tempo zu arbeiten und sich nicht mehr auf Quantität zu fokussieren, sondern auf Qualität zu besinnen.

**Marmeladen & Eingemachtes von A-Z****Nylén, Fredrik: Mein schwedisches Sommercafé**

Ein Sommer in Schweden – backen Sie sich die schwedische Sommeridylle für Ihr Zuhause

**Schinharl, Cornelia: Marmelade selbst gemacht****Souksisavanh, Orathay: Veggie Bowls**

Zutaten schneiden, mit Sauce und Toppings in eine Schüssel geben und fertig ist eine ausgewogene und leckere Mahlzeit! In diesem Kochbuch finden Sie 80 unkomplizierte Bowl-Rezepte für alle, *die* es schnell und gesund lieben..

**Reisen:****Gick, Julian: Forststeig Elbsandstein****Häring, Volker: Radelzeit an der Mecklenburgischen Seenplatte****Jaath, Kristine: TRESCHER Reiseführer Brandenburg : Mit**

Potsdam, Spreewald, Fläming, Havelseen, Ruppiner Seen, Oderbruch, Barnim und Uckermark

Müssig, Jochen: Baedeker Reiseführer Gardasee, Verona Patzenhauer, Julia: 52 kleine & große Eskapaden Erfurt und Thüringer Wald

Schulze-Thulin, Britta: Erzgebirge

Sucher, Kerstin: Reiseführer Mecklenburgische Seenplatte

Wengert, Veronika: Baedeker Reiseführer Kroatische Adria

## Grundschule



## Öffnungszeiten des Sekretariats der Grundschule Lohmen

**Montag – Freitag**

**07:00 – 09:00 Uhr**

In dieser Zeit erreichen Sie Frau Jacob im Schulsekretariat wie gewohnt persönlich sowie telefonisch unter der Rufnummer **03501/581070**.

**Für dringende Anliegen ist vor 07.00 Uhr ein Anrufbeantworter geschaltet.** Dieser wird zukünftig täglich außerhalb der Sprechzeiten zur Verfügung stehen.

Sie können Ihr Anliegen auch per E-Mail an die Grundschule senden, dazu nutzen Sie bitte folgende

**NEUE EMAILADRESSE:** [grundschule@lohmen-sachsen.de](mailto:grundschule@lohmen-sachsen.de)

Die Lehrkräfte erreichen Sie wie bisher über die Rufnummer 03501/581075 in der Zeit von 07.00 bis 12:00 Uhr.

## Kirchennachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna



Philippuskirchgemeinde Lohmen  
Dorfstraße 1, 01847 Lohmen  
Tel.-Nr.: 03501 588032  
E-Mail: [kg.lohmen@evlks.de](mailto:kg.lohmen@evlks.de)  
Homepage: [www.kirche-lohmen.info](http://www.kirche-lohmen.info)

**Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten in die Kirche Lohmen ein!**

**Sonntag, 27. Oktober**

9:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 03. November**

10:30 Uhr Kirchweihgottesdienst

**Sonntag, 10. November**

10:30 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung der Friedensdekade

**Montag, 11. November**

17:00 Uhr Martinsandacht

**Sonntag, 17. November**

9:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 24. November**

10:30 Uhr Gottesdienst mit Gedenken an unsere Verstorbenen

**Sonntag, 1. Dezember**

10:00 Uhr Familiengottesdienst

**Konzerte****Chorkonzert**

**Donnerstag, 31. Oktober um 16:00 Uhr in der Radfahrerkirche Stadt Wehlen**

Offenes Singen mit dem Chor der Herbstsingeweche des Kirchenchorwerk Sachsen

unter Leitung vom KMD i.R. Joachim Jänke

Eintritt frei, Kollekte erbeten

Die Evangelischen Kirchgemeinden  
**Sebnitz — Hohnstein & Neustadt i. Sa**  
 und der  
 » Hegering Oberes Sebnitztal «  
 laden ein, zu einer

**Subertusmesse**  
**Gottesdienst zum**  
**Subertustag**

in die St.-Jacobi-Kirche in Neustadt  
 Sonntag · 03. November 2024  
 Beginn: 18:00 Uhr

Durch den Gottesdienst führt Herr Pfarrer Schellenberger

Weiter wirken mit  
**Bergsteigerchor Sebnitz** Leitung Karsten Fischer,  
 »Lausitzer Hörnergruß «  
 Sowie die  
**Jagdhornbläsergruppe**  
**Hohnstein**

**Fußballcamps**

  
**TEAM**  
 Soccer

Feriencamp in  
**Lohmen**  
 vom **27.12. -**  
**31.12.2024**  
 inkl. Betreuung,  
 Verpflegung und  
 Bekleidung

**Jetzt anmelden!**  
**+49 174 / 42 94 010**

oder online buchen:  
**team-soccer.eu**

**FSV Lohmen**  
 Sporthalle: Stolpener Str. 6B, 01847 Lohmen

Vereinsleben

  
**FREIWILLIGE FEUERWEHR**  
**LOHMEN e.V.**

**Einladung**  
 zum  
**Eisbeinessen**

am **Samstag, 30. November 2024**  
 im Gerätehaus der FFW Lohmen

Tanz für Jung und Alt  
 mit der Band „Duo Basement Sound“

**Einlass ab 18:30 Uhr**  
**Beginn um 19:00 Uhr**  
 Eintritt frei.

Für das leibliche Wohl unserer Gäste ist gesorgt.

Für Mädchen und Jungen von  
**5 - 16 Jahren**


**Inklusive für alle Teilnehmer**

- Betreuung von 9,00 - 16,00 Uhr
- qualifizierte Trainer
- 4 Stunden Training pro Tag
- Technik Wettbewerbe
- Verpflegung (Mittagessen, Obst & Getränke)
- "Rund um die Uhr"-Erreichbar beim Camp
- Preise und Pokale
- Eltern-Kids-WM am letzten Camp-Tag

**ALLE WEITEREN INFORMATIONEN:**  
**+49 174 / 42 94 010**  
**info@team-soccer.eu**  
 Preis: für 5 Tage ab 190 €

**team-soccer.eu**





Wann erscheint die nächste  
 Ausgabe? Scan mich!  
**Ihr Amtsblatt Lohmen**

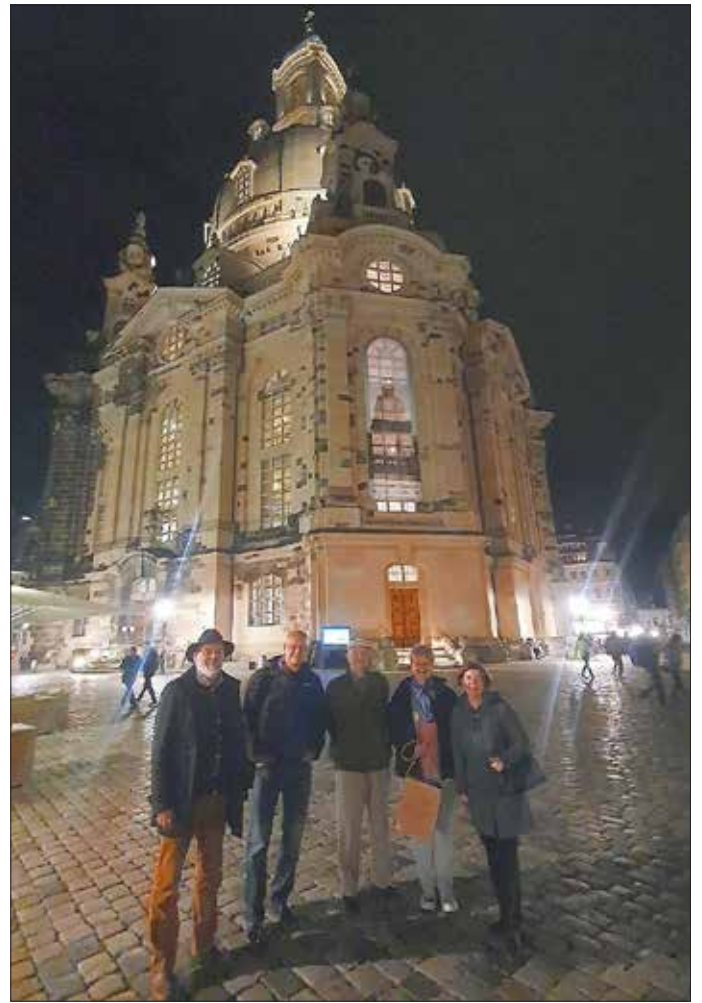


## Verleihung Sächsischer Bürgerpreis 2024

Im September 2023 wurde offiziell der Geschichtspfad Lohmen eröffnet, welcher mit dem Förderprogramm der „Kulturstiftung Sachsen“ unterstützt wurde.



Der Geschichtspfad ist ein Projekt, indem sich viele Ehrenamtliche und Vereine der Gemeinde Lohmen zusammengeschlossen haben. Gemeinsam wurden die historischen Fakten zu insgesamt 39 Standorten in Lohmen, den Ortsteilen und Umgebung erarbeitet. Auf Informationstafeln am Weg kann man sich zur Geschichte und den historischen Standorten informieren. [www.lohmen-sachsen.de/de/tourismus/geschichtspfad/](http://www.lohmen-sachsen.de/de/tourismus/geschichtspfad/) Von einem Gemeinderat von Lohmen wurde das Projekt „Geschichtspfad Lohmen“ für den Bürgerpreis 2024 vorgeschlagen, von der Gemeinde eingereicht und ist in der Kategorie „Tradition pflegen – Geschichte verstehen“ nominiert wurden. Am 01.10.2024 fand die feierliche Verleihung des Sächsischen Bürgerpreises durch Ministerpräsident Michael Kretschmar in der Frauenkirche Dresden statt. Gemeinsam mit Bürgermeisterin Silke Großmann waren Bernd Gnauck, Dr. Dieter Arndt, Stefan Oettel und Kathleen Geppert für die Initiative „Geschichtspfad Lohmen“ eingeladen.



Es gab 62 Nominierte in 5 Kategorien, unsere Initiative hat den Preis zwar nicht gewonnen, dafür allein war schon die Nominierung und Teilnahme an der Veranstaltung eine Auszeichnung und ein tolles Erlebnis für alle Beteiligten. Im Anschluss an die Verleihung fand ein Empfang im Hilton Dresden statt.

Kathleen Geppert  
Heimatverein Mühlisdorf e.V.



### RAN AN DIE BEILAGEN!

**EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN**  
*mit uns kommen Sie gut an!*

**Flyer**

**Broschüre**

**Prospekt**

**Zuverlässige Beilagenverteilung - fragen Sie uns einfach!**

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:  
[beilagen@wittich-herzberg.de](mailto:beilagen@wittich-herzberg.de)



## Rückblick auf ein schönes Einwohnerfest in Uttewalde

Am Samstag, dem 21. September, feierte unser Dorf sein alljährliches Einwohnerfest – und es war ein voller Erfolg! Bei strahlendem Sonnenschein und angenehmen Temperaturen versammelten sich zahlreiche Besucher aus Uttewalde und der Umgebung, um gemeinsam einen tollen Tag zu erleben.

Bereits am Nachmittag lockte das Fest mit einem bunten Programm für die ganze Familie. Für die kulinarische Verpflegung war bestens gesorgt: selbstgebackener Kuchen am Nachmittag, abends frisch vom Grill Bratwurst und Steak der Fleischerei Käßpler, dazu eine große Auswahl an selbstgemachten Salaten, liebevoll von den Dorfbewohnern zubereitet. Auch die Getränke flossen reichlich und sorgten für die nötige Erfrischung. Unter anderem gab es schmackhaftes Fassbier von der Hofbrauerei in Lohmen.



Besondere Euphorie herrschte bei den jüngsten Besuchern auf den großen Hüpfburgen. Außerdem gab es Zuckerwatte und strahlende Gesichter beim Kinderschminken sowie glitzernde Tattoos. Der Mitmachzirkus bot den Kindern und auch interessierten großen Gästen die Möglichkeit, selbst aktiv zu werden und ihre Künste auszuprobieren, was für viel Begeisterung sorgte.

Traktorfahrten mit den liebevoll geschmückten Fahrzeugen durch die ländliche Umgebung sorgten für Abwechslung.

Auch die Feuerwehr Lohmen war zu Gast und stellte ihre beeindruckenden Fahrzeuge und Ausrüstungen vor. Viele Besucher nutzten die Gelegenheit, sich die Technik aus nächster Nähe anzuschauen und sich auch etwas auszuprobieren.





Am Abend sorgte eine mitreißende Feuershow für Staunen. Die spektakuläre Darbietung unter dem klaren Abendhimmel sorgte für faszinierte Blicke. Ein weiterer Höhepunkt war der Auftritt der kleinen Funken aus Wehlen, die mit ihrem Tanzauftritt das Publikum verzauberten. Mit viel Herz und Schwung begeisterten sie Groß und Klein und sorgten für tosenden Applaus, bevor die Feierlichkeiten bei Musik von DJ Daniel Leuschke vom Sound-Projekt bis spät in die Nacht weitergingen.



Ein riesiges Dankeschön gilt den vielen fleißigen Helfern, die dieses Fest mit ihrer tatkräftigen Unterstützung ermöglicht haben. Ohne das Engagement der ehrenamtlichen Mitwirkenden wäre ein solch gelungenes Fest nicht denkbar gewesen.

Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr, wenn wir wieder zusammenkommen, um das Dorfleben zu feiern – und wer weiß, vielleicht wird es dann noch bunter und größer. Bis zum nächsten Mal in Uttewalde!

Der Heimatverein Uttewalde e.V.

## Historische Ansichten von Lohmen und Umgebung

Kalender für das Jahr 2025



Eine gute Nachricht: Für das Jahr 2025 erscheint wieder unser Bildkalender mit traditionell 13 Reproduktionen von historischen Ansichtskarten bzw. meist über 50 Jahre alten Fotos aus Privatsammlungen, jeweils verbunden mit entsprechenden Erläuterungen.

Sie können den Kalender voraussichtlich ab Anfang Oktober zum Preis von 17,50 € bei folgenden Verkaufsstellen erwerben: Bäckerei Walter (Filialen Ober- und Unterlohlen), Friseursalon Klawun, Basteistraße 19, Bibliothek Lohmen (im Schloß).

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter Tel. 035975/18554 oder per Mail an [schloss.lohmen@web.de](mailto:schloss.lohmen@web.de). Auch ein Postversand gegen Erstattung der Versandkosten ist möglich.

Mit dem Kauf unterstützen Sie die Arbeit unseres Vereins und ermöglichen weitere Ausgaben in den folgenden Jahren.

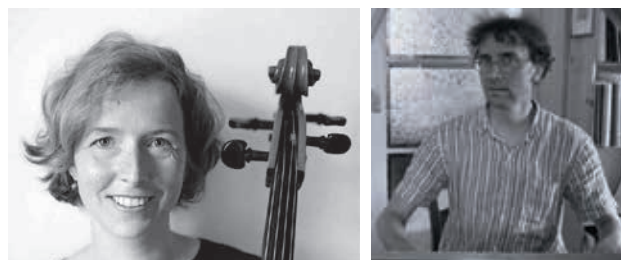
Viel Freude mit dem Kalender wünscht Ihnen

Ihr Schloß Lohmen e.V.

### 142. Galeriekonzert im Stadtmuseum Pirna – Viva Vivaldi

Sonnabend, 26. Oktober 2024, 19 Uhr

Tabea Zeigner (Barockcello) und Sebastian Knebel (Cembalo)



Antonio Vivaldi ist wohl neben Johann Sebastian Bach der bekannteste Komponist der Barockzeit. Im Mittelpunkt des Konzertes stehen vier seiner insgesamt neun Sonaten für Violoncello und Cembalo. Jubelnde Melodien, schwebende Melancholie und temperamentvolle Rhythmik zeichnen die abwechslungsreichen Kompositionen aus. Weiterhin erklingen Werke von J. S. Bach sowie Kompositionen des spanischen Komponisten Diego Ortiz und des Italieners Degli Antoni.

Nach der Konzertpause wird eine Radierung von Konrad Henker vorgestellt, die derzeit in der Sonderausstellung »Topographie der Sehnsucht – Auf den Spuren Caspar David Friedrichs« zu sehen ist.

<b>Eintritt:</b>	16 Euro, ermäßigt 14 Euro
<b>Kartenverkauf:</b>	Stadtmuseum Pirna Tel.: 03501/556461 E-Mail: <a href="mailto:stadtmuseum@pirma.de">stadtmuseum@pirma.de</a>
	TouristService Pirna Tel.: 03501/556 446
	Reservix
<b>Ort:</b>	Stadtmuseum Pirna Klosterhof 2, 01796 Pirna
<b>Einlass:</b>	18:30 Uhr



Volksbund  
Deutsche  
Kriegsgräberfürsorge e.V.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., LV Sachsen, Loschwitzer Str. 52 a, 01309 Dresden

24. September 2024

**Landesverband  
Sachsen  
Andrea Dombois MdL**

Landesvorsitzende  
Erste Vizepräsidentin des  
Sächsischen Landtags

Loschwitzer Str. 52 a  
01309 Dresden  
Deutschland

Tel. +49 351 314 37-0  
Fax +49 351 314 37-70

sachsen@volksbund.de  
<https://sachsen.volksbund.de>

**Service- und Spendentelefon**

Tel. 0561 7009-0

**Spendenkonto**

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN DE95 8505 0300

3120 1044 68

BIC OSDDDE81XXX



Girocode für Ihre Banking-App

### Haus- und Straßensammlung 2024 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Motto „Versöhnung über den Gräbern“ betreut der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. seit 1919 die Gräber deutscher Gefallener und zahlreicher ziviler Toter beider Weltkriege. Noch immer wird die Arbeit überwiegend aus Spenden finanziert. Einen wesentlichen Beitrag zum Spendenaufkommen von ca. 30 Millionen Euro leistet in jedem Jahr die Haus- und Straßensammlung – diese läuft in diesem Jahr **ab sofort bis 24. November**.

Der Volksbund errichtet, pflegt und betreut für die Bundesrepublik Deutschland Kriegsgräberstätten im Ausland – aktuell weltweit 832 Friedhöfe mit Gräbern von etwa 2,8 Millionen Kriegstoten. Im Inland beraten wir die Kommunen bei der Kriegsgräberfürsorge. In Sachsen gibt es etwa 1.000 Kriegsgräberstätten – vom Einzelgrab bis zum Lagerfriedhof in Zeithain mit 37.000 Toten. Der Volksbund betreibt aktive Völkerverständigung und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie der Erwachsenenbildung. Dazu gehören internationale Schüler- und Jugendbegegnungen sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, zudem Arbeitseinsätze von Soldaten und Reservisten der Bundeswehr. Diese zeitlosen Aufgaben können Sie durch eine Spende oder tatkräftige Hilfe bei der Haus- und Straßensammlung 2024 unterstützen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Hilfe bei unserer diesjährigen Sammlungsaktion.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Dombois



## Die KISS Pirna informiert

Jung und schon an Krebs erkrankt?

Jedes Jahr erkranken sehr viele junge Menschen an Krebs. Durch diese Diagnose werden Betroffene und ihre Angehörigen aus ihrem gewohnten Leben gerissen. Sie ist mit großen Ängsten und Sorgen belastet, verändert den gewohnten Alltag und ist oft schwer zu verarbeiten.

In dieser Situation kann es sehr hilfreich sein, sich mit anderen Erkrankten dazu auszutauschen, sich gegenseitig Tipps zu geben oder auch Fragen zu stellen, die für einen allein sehr belastend sind.

Aus diesem Grund soll in der KISS in Pirna eine Selbsthilfegruppe für junge betroffene Menschen gegründet werden, die zwischen 18 und 55 Jahre alt sind.

Wenn Sie diese Diagnose, egal welche Krebsart es ist, erhalten haben und sich über einen Austausch mit anderen Betroffenen wünschen, dann melden Sie sich bitte unter dem folgenden Kontakt an.

KISS – Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen  
Jana Nöckel  
Schillerstraße 35  
01796 Pirna/Copitz  
Telefon 03501 582713  
kiss-pirna@buergerhilfe-sachsen.de

## Sonstiges

### Team „Dusty Flamingo“ & Wüsten-„Muh“ goes to Banjul

„Neues begegnet nicht dem der herumsitzt, sondern dem der reist.“

(Sprichwort von Shona)

D – F – ESP – MAR – MRT – SEN – GMB

All diese Länder werden wir auf unserem großen Abenteuer durchqueren. Staub, Hitze, Wüstensand und Offroad-Strecken erwarten uns auf unserer 7.200 km langen Strecke. Am 9. November 2024 startet die 36. Charity-Rallye Dresden-Dakar-Banjul. Wir, das Team „Dusty Flamingo“ mit Ina Frenzel und Kathrin König, starten mit einem Ford Mondeo Baujahr 2004.



Dieses Fahrzeug wurde uns von Frank Klappan gesponsert. Auch mein Bruder Markus Frenzel ist mit seinem ehem. Arbeitskollegen Olaf Biedermann dabei. Sie starteten bereits 2020 zur Rallye Richtung Gambia. Leider machte Corona ihnen damals einen Strich durch die Rechnung. Die Grenzen wurden geschlossen und sie brachen ihr Abenteuer ab. Beide bilden erneut das Team Wüsten-„Muh“ mit einem Renault Trafic Baujahr 2010, welcher von der Firma EMS – Elektro Montagen & Service GmbH für einen schmalen Taler abgegeben wurde.

Als mein Bruder damals im Frühjahr 2020 in Hohnstein startete, habe ich mir eins fest vorgenommen: „In diesem Leben sitze ich auch mal in so einem Rallyeauto, durchquere viele mir noch unbekannte Länder und lerne viele Kulturen und Menschen kennen.“ Nun ist es soweit und bald beginnt ein großes Abenteuer, gleichzeitig kann ich damit etwas Gutes tun. Denn sollte es unser Rallyefahrzeug nach 20 Tagen durch Wüste und Sand geschafft haben, im Ganzen in Banjul anzukommen, wird es versteigert. Die Dresden Banjul Organisation (DBO) organisiert mit dem Erlös den Bau von Schulen, Krankenhäusern, Ausbildungsstätten, Armenspeisung und einer Bäckerei vor Ort. Bereits realisierte Projekte aus den vergangenen Jahren werden wir uns vor Ort anschauen und mit den Menschen aus Banjul ins Gespräch kommen. Natürlich werden wir auf unserer Reise durch Afrika noch so einige treffen, denen es nicht so gut geht wie uns. Ein paar Mitbringsel werden in unserem Auto Platz finden und es werden zum Beispiel Spielzeuge, Kuschtiere, Fußbälle und Trikots strahlende Augen und Kinderlächeln hervorzaubern. Danken möchten wir dafür dem FSV 1923 Lohmen e.V. und privaten Sponsoren.

Auch sonst mussten für dieses Abenteuer eine Menge Vorbereitungen getroffen werden. Sponsoren wurden für die unterschiedlichsten Dinge gesucht, denn diese Reise ist schon sehr kostenintensiv. Was musste alles organisiert werden? Ersatzteile und Reparaturen am Auto, Werbeaufkleber, Kanister, Ersatzräder, Werkzeug, Kochutensilien, Wasserkanister, Baumaterial, Matratzen, Zelt, Schlafsäcke, Kühlmöglichkeiten, Wäscheleine und viele Kleinigkeiten. Was wir für diese Fahrt brauchen und mitnehmen, verbleibt am Ende auch in Gambia. All das konnten wir nur mit der Unterstützung von Firmen, Verwandten, Bekannten und Freunden schaffen. Für die Unterstützung bedanken wir uns bei:

- 1a autoservice Christian Forker in Ehrenberg
- 1a autoservice Alexander Heidecke in Lohmen
- Lohmener HL6
- Eisbiene in Doberzeit
- Ferienhaus „Bastei“ in Lohmen
- Point Werbe- & Vertriebsagentur in Pirna
- Metallbau Köhler in Mockethal
- Laternerie Alexander Hänel Rothenburg/OT Uhsmannsdorf
- Landpension Sonnenseite in Königstein
- Physiotherapie Zinke in Radebeul
- Fahrschule Biedel in Dresden und Radebeul
- Solartronics in Leipzig
- all den privaten Sponsoren

Der größte Trommelwirbel geht jedoch raus an unsere Liebsten, welche zu Hause mit dem Herzen immer bei uns sind, die mit uns mitfiebern, unsere Freuden teilen, sich um uns sorgen und sich darum kümmern, dass zu Hause alles rund läuft. Ihr seid großartig!

Am 9. November 2024 starten wir und alle anderen Teams auf dem Marktplatz Hohnstein in Richtung Frankreich. Wir sind voller Vorfreude und können es kaum erwarten. Bis dahin wird noch geschraubt, getüftelt, geplant, organisiert und gepackt.



„Reisen macht einen bescheiden. Man erkennt welch kleinen Platz man in der Welt besetzt.“

-Gustave Flaubert-

## Woche der Wärmepumpe 2024

### Zum Einsatz von Wärmepumpen in Ein- und Zweifamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Reihenhäusern

Die ersten Nächte sind schon empfindlich kühl, die Heizsaison beginnt. Pünktlich dazu wird bundesweit vom **4. bis 10. November** die erste Woche der Wärmepumpe ausgerufen.

Die Wärmeversorgung heute und in Zukunft war auch Gegenstand der Untersuchungen zum Klimaschutzkonzept des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Die Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien - VEE Sachsen e. V. - bietet demnächst **zwei kostenlose Veranstaltungen** an, bei denen Verbraucher Hinweise und Empfehlungen erhalten, wie zukunftssicher ihre Heizungsanlage ist. Außerdem können sie sich speziell zur Wärmepumpe informieren.

Am Mittwoch, **6. November 2024**, können sich Besucher **ab 12:00 Uhr** im Kulturzentrum Parksäle, Dr.-Friedrichs-Str. 25 in 01744 Dippoldiswalde informieren. Im Rahmen dieser **Tagesveranstaltung gibt es Vorträge, Ausstellungen und Beratungsangebote**.

Bereits tags zuvor, am **Dienstag, dem 5. November 2024**, sind **ab 18:00 Uhr** Vertreter der Kommunen, Energieversorgern, Handwerk, Energieberatung, Architekten und weitere Interessierte herzlich zur **Fachveranstaltung mit anschließendem Netzwerkabend** ins Mehrzweckgebäude Oberhäslich, Dippoldiswalde, eingeladen. Die Teilnahme ist ebenfalls kostenlos, eine Anmeldung ist allerdings erforderlich unter: [www.vee-sachsen.de/wpnetwork-soe](http://www.vee-sachsen.de/wpnetwork-soe).

Wärmepumpen nutzen die Energie aus Boden, Wasser oder Luft, um klimafreundlich zu heizen oder warmes Wasser zu erzeugen. Doch Verbraucher scheuen die Anschaffungskosten und den Aufwand für den Umbau. Zudem kursieren viele unterschiedliche Informationen – und Vorurteile.

Auf einem Marktplatz der regionalen Energieexperten informieren regionale Fachleute und Unternehmen über die Wärmepumpe. Diese Experten, Vorträge und eine Ausstellung helfen Interessierten dabei, sich ein aktuelles Bild zu Kosten, Geräuschpegel, Leistung und Fördermöglichkeiten zu machen. So wird beispielsweise Buchautor Hans-Jürgen Seifert als Experte zur Verfügung stehen. Der Löbnitzer ist ein bundesweit gefragter Gutachter und weiß um die Besonderheiten der Wärmepumpe. Abgerundet wird das Programm mit Ausführungen zu Fördermöglichkeiten und einem Nachbarschaftsgespräch mit einem Erfahrungsaustausch mit langjährigen Wärmepumpennutzern. Die Veranstaltung ist kostenfrei und ohne Voranmeldung für alle Interessierte offen.

Weitere Informationen unter: [www.vee-sachsen.de/wp-soe](http://www.vee-sachsen.de/wp-soe)

VEE Sachsen e.V.

Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien

— Anzeige(n) —



### Junge Naturwächter: Praxistag IGEL, EICHHÖRNCHEN UND FEUERSALAMANDER



Gemeinsam erkunden wir den Wald und erfahren, wie Tiere und Pflanzen den Winter überstehen – von Winterruhe und Winterschlaf bis hin zur Winterstarre.

Als Highlight bauen wir Winterquartiere für Tiere, wie Reisighaufen und andere Unterschlüpfte, um ihnen zu helfen, gut durch die kalte Jahreszeit zu kommen.



für alle interessierten Kinder & Jugendlichen sowie ihre (Groß-)Eltern  
kostenfrei

**Wo?**  
Permahof |  
Brückenstraße 27 |  
01848 Hohnstein

**Wann?**  
30. November  
2024 | 10 bis 15 Uhr

**Anmeldung**  
barnewitz@  
naturschutzstation-  
osterzgebirge.de  
oder 0162 - 633/6480

Let's Sing! - Dresden

Erlebe das besondere  
**CHOR KONZERT**  
Unter der Leitung von Nico Müller

**Gospel · Pop & Filmmusik**

**17:00 Uhr** | **27. Oktober 2024**  
Stadtkirche Neustadt Sachsen  
St. Jacobi Kirche  
Dresdnerstraße 1  
01844 Neustadt

Eintritt frei - Spenden erbeten

Facebook: LetsSingDresden  
Instagram: lots\_sing\_dresden